

Begründung zur Arbeitsfassung

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten. Es ist mit dem Impetus entwickelt und verabschiedet worden, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger zu stärken statt sie als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und soziale Dienstleistung zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren. Ein solches Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe bedeutete vor 25 Jahren nicht bloß eine Weiterentwicklung oder Veränderung des Bestehenden; es war ein umfassender Perspektivenwechsel, eine Abkehr von Bisherigem. Prägend für die damit verbundene Neuordnung war deshalb auch die Abgrenzung von Vergangenen, von der eingriffs- und ordnungsrechtlichen Sichtweise des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und auch des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), die insbesondere auch in der Trennung von Jugendarbeit bzw. -pflege und Jugendfürsorge zur Unterteilung von Maßnahmen für die „gesunde“ und die „kranke und verwahrloste“ Jugend zum Ausdruck kam. Mit dem SGB VIII wurde diese Trennung vollumfänglich überwunden. Es geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Diese Abkehr von Vergangenen, dieser Paradigmenwechsel des SGB VIII wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und Jugendämtern, bei den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und in den Einrichtungen nicht nur angenommen. Sie haben sich mit diesem Verständnis von Jugendhilfe identifiziert und daraus ihr Selbstverständnis abgeleitet. So konnten die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII das Leben von Kindern und Jugendlichen maßgeblich beeinflussen und verändern.

Insgesamt 41 Bundesgesetze haben das SGB VIII seit seinem Inkrafttreten geändert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe haben die Umsetzung dieser 41 Änderungsgesetze im Sinne der 1990 implementierten „Geist des SGB VIII“ umgesetzt und auch in schwierigen Zeiten, bei großen Herausforderungen und hohem öffentlichen Druck weitergetragen. Die 41 Gesetze haben die Grundphilosophie des SGB VIII nicht verändert. Das bedeutet aber nicht, die Kinder- und Jugendhilfe habe sich in den letzten 25 Jahren nicht mit sich und ihrem Selbstverständnis auseinandergesetzt. Einige Gesetze in dieser Zeit wurden von intensiven Diskussionen über das Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe begleitet. Zwei zentrale Beispiele hierfür sind die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Ausbau der Kinderbetreuung (Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992, Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 und Kinderförderungsgesetzes von 2008) sowie zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz von 2005 und Bundeskinderschutzgesetz von 2011). Der Diskussion zu diesen beiden Schwerpunkten in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe der letzten 25 Jahre ist die Frage nach dem notwendigen Maß öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gemein. Beide sind mit einer eindeutig stärkeren und bewussteren Wahrnehmung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbunden, ohne dass diese zur Elternverantwortung in ein Konkurrenzverhältnis eintreten. Dabei ist allerdings das Spannungsfeld zwischen öffentlicher und privater Verantwortung, in dem sich die Kinder- und Jugendhilfe bewegt, kontrastreicher und komplexer geworden. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Kinder- und Jugendhilfe als das für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen primär verantwortliche Sozialleistungssystem deshalb stärker

mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen verknüpft. Dem lag die Intention zugrunde, den Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her zu definieren. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) zeigen, dass sich diese Verknüpfung der Systeme im Sinne eines wirkungsvolleren Kinderschutzes bewährt hat. Diesen Ansatz gilt es daher weiter fortzuführen und die Kinder- und Jugendhilfe auch als Leistungssystem noch stärker an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht. Es gibt mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung. Aber diese kontinuierlich wachsende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe ist auch mit kontinuierlich wachsenden kommunalen Ausgaben verbunden. Hinzu kommen ganz neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, wie die steigende Anzahl junger Flüchtlinge, die zum Teil ohne ihre Familien nach Deutschland kommen.

Steigende Ausgaben, sich ändernde Bedarfe und neue Herausforderungen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit. Fast jedes Kind in Deutschland wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert. Mehr als 1 Mio. junge Menschen haben im Jahr 2014 bundesweit erzieherische Hilfen erhalten. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen damit nahezu alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Wenn die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht feststellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut wie heute geht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53), dann ist dies auch ein großes Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Abweichen vom bisherigen Weg erscheint vor diesem Hintergrund nicht naheliegend. Vielmehr bestärken diese Erkenntnisse die Kinder- und Jugendhilfe darin, den Weg, den das SGB VIII weist, konsequent weiterzugehen in einer Art und Weise, die den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien von heute und den daraus resultierenden Herausforderungen gerecht werden kann. Bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gilt es also, das, was die Kinder- und Jugendhilfe ausmacht, weiter zu stärken, ohne das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren: Ihre Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendliche in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachtet, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr von einer Defizitorientierung.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Subjektstellung zentrale Zielsetzung der mit diesem Gesetzentwurf auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode umgesetzten Reform der Kinder- und Jugendhilfe.

Festgeschrieben wurde im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode Folgendes:

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die

Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

„Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Ausgehend von dem Leitgedanken „Vom Kind aus denken!“ liegt dem auf diesem Handlungsauftrag beruhenden Gesetzentwurf die Intention einer umfassenden Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch mehr Teilhabe, effizientere Leistungsangebote und einen wirksamere Schutz für Kinder und Jugendliche zugrunde.

1. Mehr Teilhabe – soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

Konsequent umgesetzt wird die Intention der besseren Teilhabe mit der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter ihrem Dach zusammenführt. Inklusion stärkt junge Menschen mit Behinderungen als eigenständige Subjekte – nicht mit Defiziten, sondern mit subjektiven Ansprüchen und der Verwirklichung eines einheitlichen Schutzniveaus für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig.

Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe leistungsverpflichtet (vgl. § 35a SGB VIII). Demgegenüber liegt die vorrangige Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlichen oder geistigen Behinderung bzw. für Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, bei der Sozialhilfe (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII).

Daneben ist die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit einem erzieherischen Bedarf (§§ 27 ff. SGB VIII), sowie für die Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung junger Volljähriger bis (längstens) zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 41 SGB VIII) zuständig.

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für junge Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 16/12860, S. 233; vgl. ähnlich auch 10. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 13/11368, S. 280; 11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 14/8181, S. 229; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, S. 377) spricht vor diesem Hintergrund von sog. „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Die Eltern dieser Kinder, für die neben der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche (Leistungs-) Systeme (v.a. die gesetzliche Krankenversicherung und die Schule) zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig

kaum überwindbaren Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung und zwischen daraus resultierenden behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-) Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht.

Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich, auf die die Bundesregierung z.T. bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat (vgl. BT-Drs. 16/12860, S. 13/14); im Einzelnen:

- Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden:

Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind/Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

- Seelische und geistige Behinderungen sind oftmals schwer zu unterscheiden:

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der intellektuell behinderten Kinder bzw. Jugendlichen mit Autismus ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig. Eine generelle Zuordnung autistischer Kinder und Jugendlicher zum Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung wird denjenigen Kindern und Jugendlichen mit autistischen Syndromen nicht gerecht, die über eine normale Intelligenz oder über ausgeprägte Sonderbegabungen verfügen.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen ist die Klärung des zuständigen Leistungssystems besonders schwierig:

Nur selten betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung führen. Bei Mehrfachbehinderungen bereitet die Feststellung des zuständigen Leistungsträgers besonders große Schwierigkeiten.

- Die inklusive Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen wird durch strukturelle Barrieren erschwert:

Die inklusive Bildung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kita und Hort) ist nicht nur ein gesellschaftspolitisches Ziel von zentraler Bedeutung, sondern nach der VN-Behindertenrechtskonvention ein gesetzlicher Auftrag, der insbesondere auch in § 22a Absatz 4 SGB VIII seinen Ausdruck findet, wonach Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Aufgrund der geteilten Verantwortung für körperlich/geistig und seelisch behinderte Kinder kann dieses Ziel nur durch eine enge Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe erreicht werden. Je nach Art der Behinderung haben Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe den behinderungsspezifischen Bedarf, der über den im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegenden allgemeinen Förderbedarf hinausgeht, zu decken. Hier zeigen sich in der Praxis noch Umsetzungsdefizite, die sowohl im Kontext der Kindertagesbetreuung als auch der Ganztagsbetreuung von Schulkindern im additiven Modell (Schule und Hortbetreuung) dem Leitbild der Inklusion entgegenstehen und vor allem von den Eltern erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf Organisation und Koordination unterschiedlicher Leistungen zur Sicherstellung einer ganzheitlichen, bedarfsgerechten Förderung ihres Kindes abverlangt. In diesem Zusammenhang muss auch hinsichtlich der Umsetzung des Inklusionsprinzips im Schulbereich auf problematische Konkurrenzfragen im Verhältnis von Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und Schule vor allem im Hinblick auf die Übernahme von Assistenzaufgaben als Kernbereich einer inklusiven Schule (Schulbegleiter/Integrationshelfer) sowie in offenen Ganztagschulen hingewiesen werden.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe trägt der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung, weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung und nach Art ihrer Behinderung anknüpft. Die mangelnde Berücksichtigung der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter führt zu Schwierigkeiten in der Leistungsgewährung und einem mit Kindern ohne Behinderung nicht gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen. Dies steht im Widerspruch zur Verpflichtung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), wonach Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen (Präambel Buchstabe r), Artikel 1 und 7 Abs. 1), jede Unterscheidung aufgrund einer Behinderung, die die Beeinträchtigung der Gleichberechtigung mit anderen zur Folge hat, untersagt ist (Artikel 2) und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK, Präambel Buchstabe r)) zu beachten sind. Nach der VN-KRK muss die Unterstützung von Kindern mit Behinderung in einer Weise tatsächlich zugänglich sein, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist (Artikel 23 Abs. 2 und 3 VN-KRK).

Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. In der Folge erscheint über die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe hinaus eine inklusive Gestaltung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Inklusion in einem weiten Sinne bezieht sich aber nicht nur auf junge Menschen mit Behinderungen. Alle jungen Menschen sollen von der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Individualität gefördert werden. Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht. Dabei werden die Eltern weiterhin die ausschlaggebende Rolle spielen und das Gesamtsystem Familie einschließlich ihres Umfelds in den Blick kommen, wenn sich die Frage stellt, was für die Entwicklung eines Kindes geeignet und notwendig ist.

Die Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und damit einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen voraus, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt. Dadurch werden faktisch die gleichen Bedingungen der Rechtsumsetzung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen geschaffen und damit Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK in der Umsetzung gestärkt. Danach treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Fortführung der Schnittstelle zwischen den bisherigen Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und dem SGB VIII nicht in Betracht (so auch die Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der JFMK und ASMK in ihrem Abschlussbericht vom 5. März 2013). Beide Leistungsbereiche sind in einem einheitlichen Leistungssystem zusammenzuführen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“. Hilfe impliziert ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können. Inklusion verlangt Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind. Bei der Gestaltung dieses einheitlichen Leistungssystems ist auch den Weiterentwicklungsbedarfen Rechnung zu tragen, die für den Bereich der Hilfen zur Erziehung identifiziert wurden.

2. Effizientere Angebote – Bedarfsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche verwirklichen

Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung der bisherigen Hilfen zur Erziehung sind die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, die gegenwärtig Erziehungshilfen erhalten, und die Ausrichtung des einheitlichen inklusiven Leistungssystems an den daraus resultierenden Bedarfen. Ein Leistungssystem, das auf die Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien abgestimmt ist, ist auch sozial effizient, was seine positiven Wirkungen auf die Lebenssituation der jungen Menschen einerseits und den Einsatz der hierfür eingesetzten Mittel der öffentlichen Hand andererseits betrifft.

Im Rahmen ihrer Beschlüsse aus den Jahren 2012 bis 2014 zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hat die JFMK hierzu eingehende Analysen vorgelegt. Unter Bezugnahme auf den 11. Kinder- und Jugendbericht stellt sie dabei fest, dass sich in den letzten Jahren das Verhältnis von privater und öffentlicher Erziehung sowie von Familie und institutionellen Orten des Aufwachsens grundlegend verändert hat (11. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagesdrucksache 14/8181, S. 114):

Ausgehend von der Zielsetzung der besseren Vereinbarkeit von Familien und Beruf, aber auch von einem entwicklungspsychologisch bedingten pädagogischen Ansatz, d.h. frühe Bildung und Nachteilsausgleich, haben Bund, Länder und Kommunen vor allem seit 2005 große Anstrengungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung, aber auch anderer unterstützender Maßnahmen der Erziehung und Betreuung (z. B. Familienzentren) und der Ganztagsbetreuung an Schulen unternommen.

Doch nicht nur diese Angebote der Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung haben zugenommen. Auch die Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung sind deutlich gestiegen. Zwischen Mitte der 1990er-Jahre und dem Anfang der 2010er-Jahre ist das Fallzahlenvolumen um mehr als 60 Prozent gestiegen. Dieser Anstieg verläuft nicht linear. Allein im Zeitraum zwischen 2000 und 2014 hat sich die Zahl der Hilfen zur Erziehung um über 40 Prozent erhöht. Dieser Anstieg der Fallzahlen geht mit einem entsprechenden Anwachsen der kommunalen Ausgaben in diesem Bereich einher. Seit dem Jahr 2000 haben sich bis 2014 die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung bundesweit um ca. 71 Prozent von 4,7 Mrd. Euro auf rund 8,1 Mrd. Euro erhöht. Das sind rechnerisch 519 Euro pro jungen Menschen. Dieser Wert liegt um 211 Euro höher als noch 2005 und mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2000. Damals beliefen sich die Pro-Kopf-Ausgaben auf 257 Euro.

Den Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, die dieser Entwicklung zugrunde liegen, kann entnommen werden, in welchem Kontext die allgemeine Angebote der Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung und die individuellen Hilfen zur Erziehung zueinander stehen.

Nach den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind die Gründe für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) zu nahezu gleichen Anteilen erstens individuelle Auffälligkeiten, zweitens familiäre Problemlagen und drittens eine unzureichende Förderung, Betreuung und/oder Versorgung des Kindes bzw. Jugendlichen, darunter in ... Prozent aller Fälle eine Kindeswohlgefährdung.

Im Hinblick auf die Lebenssituation der Familien, die diesen Gründen zugrunde liegen, stellen die Hilfen zur Erziehung eine Reaktion auf eine zunehmende Unübersichtlichkeit und Entgrenzung sowie eine damit verbundene wachsende Verunsicherung bei der Gestaltung des Alltags, der Organisation der Familie sowie der Ausgestaltung von Erziehungsprozessen dar. Dabei wird der individuelle Bedarf an Hilfen zur Erziehung einer Familie zunehmend durch die Wechselwirkung zwischen dem Erziehungsverhalten der Eltern bzw. dem Sozialverhalten des Kindes oder Jugendlichen auf der einen Seite und der gesellschaftlich verursachten Problemlagen auf der anderen Seite begründet. So kann der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik entnommen werden, dass rund 58 Prozent der Familien, die im Jahr 2014 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) erhalten haben, auf Transferleistungen angewiesen sind. Bei 70 Prozent der Familien in den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um Alleinerziehende im Transferleistungsbezug. Hilfen zur Erziehung sind damit auch eine Leistung zur Bewältigung der Folgen sozioökonomisch prekärer oder schwieriger Lebenslagen von Familien. Sie werden damit auch kompensatorisch im Hinblick auf die negativen Folgen von Armutslagen auf das Aufwachsen von jungen Menschen im familiären Raum eingesetzt. Hinzu kommt eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit und Sensibilität für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen in ihren Familien, die nicht zuletzt in der Kinderschutzdebatte der letzten Jahre zum Ausdruck kommt, und in Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens, die gleichzeitig einhergehen mit Tendenzen der Segregation, Selektion und Ausgrenzung seitens dieser Regelsysteme (v.a. der Schule) (JFMK 2012). Hilfen zur Erziehung haben damit die Aufgaben, erzieherische Probleme in Familien sowie Institutionen der Bildung und Erziehung kompensatorisch und ergänzend zu begehen.

Ausgerichtet am Leitbild der sozialen Inklusion muss bei der Gestaltung eines Individualleistungssystems, das den Lebenslagen von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien von heute gerecht wird, daher stärker der Korrelation von gesellschaftlichen und familiären Problemlagen auf der einen Seite und das Zusammenspiel einer wachsenden öffentlichen Verantwortung für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und einer gleichzeitigen Zunahme von Individualleistungsbedarfen auf der anderen Seite Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund sind zunächst – dem Leitbild der sozialen Inklusion folgend – die Regelsysteme bzw. sozialräumliche Infrastruktur so zu stärken, dass sie grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem individuellem Bedarf Zugang und Nutzung

der Angebote ermöglichen unter Vermeidung von Segregation, Selektion und Ausgrenzung. Diese Stärkung der sozialräumlichen Infrastruktur kann insbesondere durch eine enge Verknüpfung von Regelangeboten mit Individualleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erreicht werden.

Sozialraum ist dabei als Quartier unterhalb der Stadt- bzw. Kreisebene zu verstehen, das über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirken und Fokus für soziales oder politisches Handeln ist. Regelsysteme oder -angebote sind in diesem Kontext als infrastrukturelle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der sozialen Daseinsvorsorge, der kulturellen, sport- und bildungsbezogenen Angebote und Einrichtungen zu verstehen. Von dem Begriff erfasst sind grundsätzlich auch die Schulen.

Mit der engeren Verknüpfung von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten mit Individualleistungen kann den Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien insbesondere dadurch besser Rechnung getragen werden, dass

- den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des individuellen Leistungsanspruchs mehr Flexibilität bei der Auswahl und Kombination von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten, Gruppenangeboten und einzelfallbezogenen Leistungen eingeräumt wird,
- Angebote auch mehreren Kindern bzw. Jugendlichen gemeinsam gewährt werden können (Gruppenangebote),
- der niedrighwellige, unmittelbare Zugang zu Infrastrukturangeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erweitert wird
- eine engere Anbindung der Leistungsangebote an die Lebensorte der jungen Menschen und ihrer Familien erfolgt und
- Übergänge zwischen den Leistungsformen und -systemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, verbindlich gestaltet werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sowohl die infrastrukturellen Angebote als auch die Individualleistungen aufgrund ihrer Qualität und Ausgestaltung Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen können. Dies setzt eine inklusive Ausrichtung sowohl der Regelangebote als auch der Individualleistungen voraus unter Beachtung der nach § 79a SGB VIII zu entwickelnden und zu prüfenden Qualitätsgrundsätze und -maßstäbe. Hierzu gehören insbesondere auch eine deutliche Konturierung der Jugendsozialarbeit und eine inklusive Ausrichtung der Kindertagesbetreuung.

Notwendig dafür sind zum einen entsprechend konturierte Leistungsarten im SGB VIII. Neben den spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung in die Leistungsausgestaltung, die in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden, sind hierbei – im Sinne der sozialen Effizienz – auch Aspekte der Nachhaltigkeitssicherung einzubeziehen. Das bedeutet auch, dass das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen bei der Ausgestaltung des offenen Leistungskatalogs stärker zum Tragen kommen muss. Unmittelbar verknüpft mit dem Ziel der Nachhaltigkeitssicherung ist eine klarere Formulierung des Rechts junger Volljähriger auf Fortsetzung einer vor Eintritt der Volljährigkeit gewährten Leistung und Rückkehr nach Beendigung der Leistung.

Zum anderen legen die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG nahe, die 2012 für öffentliche Träger eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger zu erstrecken. Damit ist auch das Ziel verbunden, die Partnerschaft zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Basis einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit ist eine deutliche Qualifizierung der Steuerung der Leistungsprozesse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Eine erhebliche Erweiterung der Handlungsspielräume des öffentlichen Trägers bei der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf der einen Seite und eine deutliche Erweiterung niedrigschwelliger, unmittelbarer Zugänge zu sozialräumlichen Infrastrukturangeboten auf der anderen Seite müssen mit verbindlichen und strukturieren Steuerungsprozessen im Bereich der Leistungs- und Strukturplanung und auch der Leistungsfinanzierung einhergehen.

Der Auftrag der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung junger Menschen (einschließlich der Stärkung der Erziehungskompetenz ihrer Eltern) nimmt alle Kinder und Jugendlichen in den Blick. Sofern Leistungen anderer Leistungsträger oder die Strukturförderung anderer Systeme (v.a. der Schule) vorrangig sind, bezieht sich der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auf die Sicherstellung einer funktionierenden Kooperation und Vernetzung mit anderen für das Wohlergehen junger Menschen zuständiger Systeme sowie der reibungslosen Gestaltung von Übergängen zwischen den Systemen. Von besonderer Bedeutung hierbei sind die Schnittstellen zum Gesundheitswesen, dem Bildungssystem (Schule), der Eingliederungshilfe und der Arbeitsverwaltung. Aber auch der Zusammenarbeit mit dem Familien- und dem Jugendgericht kommt mit Blick auf ein konzertiertes Zusammenwirken für das Wohl der Kinder und Jugendlichen eine herausragende Rolle zu.

Im Mittelpunkt der Gestaltung eines Individualleistungssystems stehen das Kind oder der Jugendliche und die Sicherstellung seiner Teilhabe an der Gesellschaft. Gerade angesichts der Komplexität der Wirkungsmodelle von gesellschaftlichen und familiären Problemlagen sowie von Regelsystemen und Individualleistungen darf das Kind bzw. der Jugendliche nicht aus dem Blick geraten. Es muss daher in den gesetzlichen Grundlagen klar zum Ausdruck kommen, dass alle auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seine Teilhabe einwirkenden Leistungsangebote bzw. Systeme einschließlich seiner Familie sich letztlich an der Sicherstellung eines gedeihlichen Aufwachsens des jungen Menschen auszurichten haben. Dazu gehören nicht nur Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und zur Ermöglichung und Sicherstellung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sondern auch Leistungen zu seiner Erziehung und damit auch zur Stärkung der Erziehungskompetenz seiner Eltern. Auch diese knüpfen immer an den Bedarfen des Kindes oder Jugendlichen an und intendieren daher eine dem Kindeswohl entsprechende Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe des jungen Menschen. Darüber hinaus gehören dazu die Leistungen, die bisher unter den Begriff der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen fallen. Auch diese Leistungen dienen der Entwicklung und Teilhabe des jungen Menschen.

In der Konsequenz ist der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestandes, der die bisherigen Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe zusammenführt, den Kindern bzw. Jugendlichen zuzuweisen, die bislang schon Inhaber des Anspruchs auf Eingliederungshilfe sind. Durch die allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) (vgl. § 36 Absatz 1 SGB I), die umfassende Beteiligung der Eltern an der Leistungsplanung, aber vor allem auch die Regelungen der elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch, die von der Anspruchsinhaberschaft des Kindes oder Jugendlichen vollkommen unangetastet bleiben, verbleibt die Rechtsausübung grundsätzlich bei den Eltern. Sie haben ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme der Leistung (vgl. Abschlussbericht der AG Inklusion, S. 21).

Soweit es um die Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz geht, muss ihnen ein eigener Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen verbleiben. Zur Stärkung des Elternrechts soll dieser nicht an die Personensorge anknüpfen, sondern Eltern unabhängig von ihren sorgerechtlichen Befugnissen zustehen.

Weiterentwicklungsbedarf besteht nicht nur im Bereich der bisherigen Hilfen zur Erziehung, sondern auch bei der Kindertagesbetreuung:

In den ersten Lebensjahren wird die Grundlage für die sozial-emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung des Kindes gelegt. Die Wirkungen setzen sich lebenslang fort. Der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung kommt damit eine Schlüsselfunktion zu, da sie bereits in den ersten Lebensjahren die Entwicklung des Kindes maßgeblich fördern kann. In der Wissenschaft wird auf die vielfältigen positiven Effekte einer guten Kinderbetreuung hingewiesen. Zu den Effekten zählen beispielsweise ein besseres kindliches Wohlbefinden und eine bessere Lernentwicklung von Kindern als Grundlage für lebenslanges Lernen und damit gerechtere Bildungschancen (OECD Starting Strong III 2012, 13). Insbesondere Kinder mit besonderem Förderbedarf profitieren von einer guten Kindertagesbetreuung. Dennoch ist die Qualität von Kindertagesbetreuung in Deutschland der NUBBEK-Studie zufolge bislang nur von mittlerer Qualität (Tietze et. al. 2013).

Der Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode setzt sich das Ziel, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter voranzubringen und Fragen der Personalausstattung, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, des Fachkräfteangebots sowie der Sprachbildung zu regeln. Er sieht vor, nach der erfolgreichen Einführung der sprachlichen Bildung durch spezialisierte Fachkräfte in dem Bundesprogramm „Frühe Chancen Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ die sprachliche Bildung weiter in den pädagogischen Alltag zu integrieren.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004, dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 und dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22. Dezember 2011 wurden bereits Vorschriften zur Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung eingeführt. Es zeigt sich aber weiterer Präzisierungsbedarf, was die Qualität wichtiger Erziehungs- und Bildungsbereiche, wie Gesundheit und Sprache, sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern angeht.

3. Wirksamerer Schutz – das Recht auf ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

Für einen besseren Kinderschutz weist das BKisSchG, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, den Weg hin zu mehr öffentlicher Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Entsprechend diesem weiten Verständnis von Kinderschutz konturiert das Gesetz den staatlichen Schutzauftrag gleichermaßen als Auftrag zur Prävention wie zur Intervention und bezieht über den Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen und verbindliche Kooperationen im Einzelfall alle für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteure ein.

Der hierauf bezogene Grad der Zielerreichung, der im Rahmen der Evaluation des Gesetzes festgestellt wurde, zeigt die Notwendigkeit des Tätigwerdens in unterschiedlichen Regelungsbereichen auf:

Starke Kinder mit starken Rechten können wirkungsvoller die Verantwortung von Staat und Gesellschaft für ihr Wohlergehen und ihren Schutz einfordern. Leistungsangebote, Hilfeprozesse und Schutzmaßnahmen müssen daher stärker am Kind ausgerichtet werden. Die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen muss nachhaltiger unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche müssen deshalb – wie im Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vorgesehen – einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern erhalten.

Zudem gilt es, die wichtigen Impulse, die im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der mit dem BKiSchG eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter zu führen.

Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG legen auch nahe, die Wahrnehmung der Garantenstellung für das gute Aufwachsen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis sind die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher und praxistauglicher zu formulieren.

Angesichts der Entwicklungen, die die Heimerziehung in den 25 Jahren seit Inkrafttreten des SGB VIII in Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen sowie besondere Bedürfnislagen von jungen Menschen vollzogen hat, hat die JFMK Weiterentwicklungsbedarfe in den gesetzlichen Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII im Hinblick auf eine starke, mit wirkungsvollen Handlungsinstrumenten ausgestatteten Heimaufsicht identifiziert. Diese überschneiden sich zum Teil mit den im Rahmen der Evaluation des BKiSchG festgestellten Handlungsbedarfen. Zur Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen vor allem in Einrichtungen der Erziehungshilfen ist die Heimaufsicht entsprechend dieser Weiterentwicklungsbedarfe zu qualifizieren. Kinder und Jugendliche gerade in Einrichtungen der Erziehungshilfe haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe, die Risiken für Machtmissbrauch und die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen birgt.

Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser der Risiken beim Umgang mit digitalen Medien bewusst sind, soll die Vermittlung von Medienkompetenz in Umsetzung des Gesamtkonzepts für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt gestärkt werden.

Ärztinnen und Ärzte sind unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich. Zu ihrer Stärkung sollte die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verankert werden.

Starke Netzwerke im Kinderschutz stehen für ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Entscheidende Voraussetzung hierfür sind jedoch Kooperationsbereitschaft und Engagement der beteiligten Akteure. Zur Sicherung der Kooperationsbereitschaft von Ärztinnen und Ärzten und damit auch zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes sollten Ärztinnen und Ärzte auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden.

Für das Kind und seine gedeihliche Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt, mit daraus resultierenden negativen Folgen für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen. Der Gesetzentwurf intendiert daher eine Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien vor allem durch eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte. Damit wird auch den Beschlüssen der JFMK aus den Jahren 2011 (Titel) und 2014 (Stärkung der Kinderrechte) sowie dem Beschluss der Justizministerkonferenz aus 2013 (Titel) Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sog. „Inklusiven Lösung“

Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung wechselt von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu wird der gesamte vierte Abschnitt des zweiten Kapitels auf der Grundlage des JFMK-/ bzw. ASMK-Beschlusses zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2013 sowie des darin in Bezug genommenen Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der ASMK und JFMK vom März 2013 neu gefasst. Es wird insbesondere ein einheitlicher Leistungstatbestand „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen“ geschaffen, der sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen als auch die bisherigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) umfasst.

Inhaber dieses Anspruchs sind Kinder und Jugendliche mit einem Entwicklungs- und Teilhabebedarf. Dieser kann entweder vorliegen, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist, oder wenn eine (drohende) Behinderung vorliegt.

Als Rechtsfolge schließt sich an diesen Anspruch des Kindes oder Jugendlichen im ersten Fall – wie bisher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung– eine Auswahl der im Hinblick auf seinen individuellen Bedarf geeigneten und notwendigen Leistungen an. Die Unterstützung der Erziehung sowie Förderung der Entwicklung und Teilhabe können dem jeweiligen Entwicklungs- und Teilhabebedarf im Einzelfall entsprechend unterschiedliche Leistungselemente umfassen. Im zweiten Fall wird durch einen Verweis auf die Leistungen, die mit dem Bundesteilhabegesetz im Neunten Buch geregelt werden (im Folgenden immer Neuntes Buch neu (SGB IX neu)), sichergestellt, dass im Rahmen der Leistungsgewährung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auch sämtlichen behinderungsspezifischen Bedarfen Rechnung getragen werden kann.

Um einen flächendeckenden Grundbestand eines differenzierten Spektrums an Leistungsarten bei allen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu garantieren, wird, wie bisher in den §§ 28 ff. SGB VIII a. F., ein Katalog von Leistungsarten gesetzlich festgeschrieben. Diese Leistungsarten beschreiben „Leistungssettings“, die sich aus unterschiedlichen Leistungselementen zusammensetzen können. Sie stellen das Ergebnis einer Zusammenführung der bisherigen erzieherischen Hilfearten und der für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe in inklusiven kind- und jugendspezifischen Leistungssettings dar, die insbesondere einen systemischen Ansatz verfolgen und die Familie und das soziale Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen miteinbeziehen. Es handelt sich dabei um einen offenen Leistungskatalog, d.h. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung nicht auf die darin angeführten Leistungsarten beschränkt. Er ist vielmehr zur Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall verpflichtet, die auch die Gestaltung eines im Leistungskatalog nicht enthaltenen Settings oder die Gewährung eines einzelnen Leistungselements erforderlich machen kann. Zeichnet sich ab, dass die im Leistungskatalog beschriebenen Leistungsarten nicht einen vor Ort als typisch identifizierten Bedarf abdecken, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch verpflichtet, gemeinsam mit den Leistungsanbietern weitere Leistungssettings zu entwickeln und in den örtlichen „Grundbestand“ aufzunehmen.

Neben den Kindern und Jugendlichen als Anspruchsinhabern steht auch den Eltern ein Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz zu. Voraussetzung ist, dass die Tatbestandsvoraussetzungen beim Kind oder Jugendlichen für einen Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe vorliegen. Dann können die Eltern sog. elternspezifische Leistungen beanspruchen oder, falls das Kind oder der Jugendliche auch Leistungen erhält, Beratung und Unterstützung (Elternarbeit) in Anspruch nehmen.

Infolge der Zusammenführung der bisherigen Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe in einem einheitlichen Leistungssystem werden auch die Planungsprozesse, Leistungsfinanzierung und die Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung einheitlich geregelt. Im Rahmen der einheitlichen Leistungsplanung kommt der Regelung eines Übergangsmanagements im Hinblick auf den altersbedingten Zuständigkeitswechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe besondere Bedeutung zu.

Die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vollzieht sich jedoch nicht nur in der Zusammenführung der erzieherischen Hilfen und der Leistungen der Eingliederungshilfe in einem einheitlichen Individualleistungssystem. Sie findet insbesondere über ihre programmatische Verankerung in § 1 SGB VIII, aber auch durch spezifische Handlungsaufträge, etwa in den Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Niederschlag in sämtlichen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Regelungen zur Umsetzung der Inklusiven Lösung treten erst fünf Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, d.h. der Gesetzentwurf sieht für die Durchführung der für die Zuständigkeitszusammenführung notwendigen Maßnahmen der Systemumstellung und Prozesse der Umstrukturierung eine Übergangsphase von fünf Jahren vor.

2. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Umsetzung der Inklusiven Lösung

Die bisherigen erzieherischen Hilfen und die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einem einheitlichen Individualleistungssystem zusammengeführt. Im Rahmen der gesetzlichen Gestaltung dieses einheitlichen Leistungssystems wird daher auch die Weiterentwicklung und Steuerung der bisherigen Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage der betreffenden JFMK-Beschlüsse aus den Jahren 2012 bis 2015 umgesetzt.

Kernaufgaben dieses Leistungssystems sind

- die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- die Ermöglichung bzw. Erleichterung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie
- die Gewährleistung einer auf das Ziel der Verselbständigung und einer möglichst eigenverantwortlichen, selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung gerichteten Persönlichkeitsentwicklung.

Zur Stärkung der sozialen Inklusion und zur Steigerung der Bedarfsgerechtigkeit und damit auch der sozialen Effizienz werden sozialräumliche Infrastrukturangebote mit diesem Individualleistungssystem verknüpft und dadurch gestärkt. Das Auswahlermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nicht mehr nur auf geeignete und notwendige Individualleistungen und deren Kombination. Ergebnis einer pflichtgemäßen Ausübung des Auswahlermessens kann vielmehr auch die Bereitstellung eines Infrastruktur- bzw. Regelangebotes insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13, die Gewährung von Gruppenleistungen oder die Kombination dieser Leistungsformen mit Individualleistungen sein, vorausgesetzt, diese Angebote bzw. Leistungsformen sind im Hinblick auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gleichermaßen geeignet wie eine Individualleistung. Durch diese Regelung wird der individuelle Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen grundsätzlich auch durch Infrastrukturangebote im Sozialraum, Gruppenleistungen und die Kombination dieser Leistungsformen mit Individualleistungen erfüllbar.

Zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit, insbesondere präventiv ausgerichteter Leistungsarten, aber auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim örtlichen Träger wird gleichzeitig der unmittelbare Zugang zu Infrastrukturangeboten und anderen Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Sozialraum erheblich erweitert.

Sozialräumliche Infrastruktur- bzw. Regelangebote können aber nur im Einzelfall als geeignet bewertet werden, wenn sie aufgrund von ihrer qualitativen Ausstattung und Ausgestaltung Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen können. Hierzu wird die mit dem BKiSchG für öffentliche Träger bereits eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger erstreckt.

Von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit des einheitlichen Leistungssystems in seiner Verknüpfung mit Regelsystemen sind die Regelungen im Gesetzentwurf zur Qualifizierung der Steuerungsprozesse beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Die erhebliche Erweiterung der Handlungsspielräume des öffentlichen Trägers bei der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs wird mit einer hinsichtlich ihrer Verfahren und Instrumente verbindlichen und strukturierten Leistungsplanung verbunden. Diese umfasst vor allem eine aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten und -empfänger in sämtlichen Phasen der Planung, eine intensive kollegiale Beratung innerhalb der Sozialen Dienste, aber auch die Einbeziehung medizinischer Expertise und die Koordinierung mit Dritten, insbesondere der Leistungserbringer, sowie eine Transparenz und Verbindlichkeit herstellenden Dokumentation im Leistungsplan.

Ebenso werden angesichts der Erweiterung niedrigschwelliger und unmittelbarer Zugänge zu sozialräumlichen Infrastrukturangeboten die Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Trägers auf struktureller Ebene in enger Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe deutlich gestärkt. Da Leistungen in Anspruch genommen werden können, ohne dass der Leistungsträger über die Leistungsgewährung im Einzelfall entscheidet, erhält er die Möglichkeit die Effektivität und Effizienz dieser Angebote über eine Beschränkung des Anbieterkreises im Sozialraum sicherstellen können. Dies muss im Rahmen der Finanzierungsregelungen des SGB VIII rechtssicher und unter Beachtung fachlicher Kriterien ermöglicht werden.

Zur Steigerung der sozialen Effizienz des Leistungssystems wird das Ziel der Nachhaltigkeitssicherung stärker in den gesetzlichen Regelungen betont. Hierzu wird das Recht junger Volljähriger auf Fortsetzung einer vor Eintritt der Volljährigkeit gewährten Leistung klarer gefasst, Leistungen für junge Volljährige stärker konturiert und eng mit Angeboten der Jugendsozialarbeit verknüpft sowie mit Blick auf sog. „Careleaver“ die Möglichkeit der Rückkehr nach Beendigung der Leistung explizit geregelt. Auch die Regelung eines Übergangsmangements im Rahmen der Leistungsplanung dient der besseren Gestaltung von Übergängen zwischen den Leistungssystemen und der Vermeidung von Brüchen im Prozess der Verselbständigung junger Menschen, die das System der Kinder- und Jugendhilfe verlassen. Zur Sicherung der Wirksamkeit des Leistungsprozesses wird die Beteiligung junger Menschen an den Kosten stationärer Leistungen, die bislang 75 Prozent ihre Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben, reduziert.

Im Rahmen des offenen Leistungskatalogs wird das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen durch Aufnahme einer spezifischen Leistungsart zur Begleitung des Übergangs in eine selbständige Lebensführung deutlicher hervorgehoben. Damit kann auch den spezifischen Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die häufig eine Unterstützung der Verselbständigung und Integration in die deutsche Gesellschaft beinhalten, besser Rechnung getragen werden.

3. Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

In Umsetzung der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG und des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016 zur Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII, der Beschlüsse der JFMK zum Pflegekinderwesen aus den Jahren 2011 und 2014 sowie des Beschlusses der JuMiKo zur Dauerpflege aus

dem Jahr 2013 sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes vor:

- Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche:
Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern. Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher zuerst prüfen, ob eine Not- und Konfliktsituation vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.
- Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen:
Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird programmatisch im SGB VIII verankert.
- Praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen.
Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis erachtet es die Bundesregierung als notwendig, die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher und praxistauglicher zu formulieren und vor allem so zu fassen, dass zumindest die Tatsache, dass eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen wurde, zulässigerweise veraktet werden kann.
- Qualifizierung der Heimaufsicht
Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten. Neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs werden insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert, die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert und die Rechte der jungen Menschen in Einrichtungen gestärkt.
- Klarstellung zur Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe
Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.
- Stärkere Einbindung der gesetzlichen Krankenversicherung in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz
Die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz wird im SGB V verankert. Damit wird die Möglichkeit zur Abrechnung einschlägiger Leistungen für Ärztinnen und Ärzte eröffnet bzw. erweitert und eine mit den Pflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe korrespondierende Beteiligung an Netzwerken und Kooperationsstrukturen ermöglicht.
- Einbezug ärztlicher Melder/-innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung
Zur Sicherung der Kooperationsbereitschaft von Ärztinnen und Ärzten und damit auch zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes werden Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Berufsgeheimnisträger nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen. Damit wird Ärztinnen und Ärzten auch ein „Feedback“ nach erfolgter Meldung ans Jugendamt ermöglicht.

- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Qualifizierung der am kindlichen Zeitempfinden orientierten Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte in allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen vor. Diese höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung für das Pflegekind wird durch eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, insbesondere auch bei Dauerpflegeverhältnissen, und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern flankiert, um Stabilität und Kontinuität für das Pflegekind sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen unter Berücksichtigung eines hinsichtlich der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums besser zu sichern.

- Errichtung der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Mit diesem Gesetzentwurf wird entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz der Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Form einer Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet.

4. Stärkung der frühkindlichen Bildung

Zur Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Regelungen vor:

- Inklusive Ausrichtung sowohl der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege,
- Konkretisierung des Förderauftrags der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch Ergänzung der zentralen Elemente der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung für alle Kinder von Anfang an,
- Fortführung einer jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung – nach Außerkrafttreten des § 24a SGB VIII a.F. – über das Förderangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie
- Stärkung der Einbeziehung der Elternverantwortung und -interessen durch die Einrichtung einer Elternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene.

III. Alternativen

Im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe wurden sowohl im Rahmen der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der ASMK und JFMK als auch der Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neben der Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII („Inklusive Lösung“) die Bereinigung von Schnittstellen unter Beibehaltung der bisherigen geteilten Zuständigkeit und die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Sozialhilfe als Handlungsoptionen diskutiert. Die ganz überwiegende Mehrheit beider Arbeitsgruppen hat sich für die inklusive Lösung, d.h. für die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen.

Bei einer bloßen Bereinigung der Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neuntes Buches und der Kinder- und Jugendhilfe würden Leistungen zur Förderung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen weiterhin eine Kategorisierung von

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, ohne Behinderungen und nach Art der Behinderung erfordern. Diese Lösung kann daher die Problematik der Abgrenzungsschwierigkeiten nicht beheben und trägt der den Vorgaben der UN-BRK nicht vollumfänglich Rechnung.

Bei einer Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Teil 2 des Neunten Buches neu würde die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen und den Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII nicht nur bestehen bleiben, sondern durch den Wechsel der Eingliederungshilfe für die Fälle der (drohenden) seelischen Behinderung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX neu wieder verstärkt. Insbesondere infolge der Wechselwirkungen zwischen Behinderung und erzieherischem Bedarf würden Abgrenzungsprobleme mit dieser Option nicht gelöst. Diese Abgrenzungsprobleme waren aber der Grund, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen. Eine „Rückverlagerung“ der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in die Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches neu hätte den Nachteil, dass das Paradigma der Behinderung und nicht die spezifischen Bedarfslagen der Entwicklungsphase „Kindheit und Jugend“ im Vordergrund stünden. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen wären unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet. Mit der dieser Option würden daher die Ziele der UN-BRK nicht annähernd in dem Maße erreicht wie mit der Inklusiven Lösung im SGB VIII.

Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII ist die einzige Option, bei der die Schnittstellen zwischen den Behinderungsarten und zwischen Eingliederungshilfeleistungen und Hilfen zur Erziehung mit der Folge entfallen würden, dass sich auch die Abgrenzungs- und Definitionsprobleme auflösen würden. Es ist damit auch die einzige Handlungsoption, bei der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bedarfsgerecht und zeitnah aus einer Hand erbracht werden können.

Mit dieser Option, die im Rahmen des Gesetzentwurfs umgesetzt wird, entsteht ein inklusives Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen ohne Differenzierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen. Die Inklusive Lösung im SGB VIII kommt dem Leitgedanken der Inklusion der UN-BRK damit am nächsten. Sie entspricht dem Ziel der UN-BRK, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen sollen (vgl. Präambel Buchst. r), Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK). Zudem ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, gemäß Artikel 7 Absatz 2 UN-BRK das „Wohl“ des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Wegfall der Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. SGB IX neu und der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Angebot bedarfsgerechter und zeitnah zur Verfügung stehender entwicklungsfördernder Leistungen „aus einer Hand“ im Sinne von § 1 Absatz 1 SGB VIII ungeachtet des Vorliegens einer Behinderung dienen diesem Ziel.

Besonderer Teil

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1: Inhaltsübersicht

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass jeder junge Mensch neben dem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung auch das Recht auf Teilhabe am Leben hat. Teilhabe am Leben ist für alle jungen Menschen ebenso von Bedeutung wie ihre Entwicklung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 enthält eine positiv formulierte Definition der Teilhabe eines jungen Menschen am Leben.

Der Begriff „Teilhabe am Leben“ meint Teilhabe im weitest möglichen Verständnis. Zwar werden bereits verschiedene andere Begriffe der Teilhabe verwendet, die ebenso ein weites Wortverständnis beinhalten sollen. Dazu gehören unter anderem die Begriffe „soziale Teilhabe“ und „Teilhabe an der Gesellschaft“. Jedoch werden diese Begriffe in der Rechts- und Alltagssprache nicht einheitlich verwandt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der Kinder- und Jugendhilfe der Begriff der Teilhabe am Leben eingeführt.

Im Grundsatz bedeutet Teilhabe am Leben das „Einbezogensein in Lebensbereiche“. Voraussetzung für die Teilhabe eines jungen Menschen ist, dass er erstens Zugang zu den Lebensbereichen hat, die ihn betreffen; dazu gehören insbesondere die Familie, der Freundeskreis, die Schule und Freizeitbetätigungsfelder. Zweitens muss er die Möglichkeit haben, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, das heißt in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten. Drittens muss er diese Möglichkeit der Interaktion zu einem Mindestmaß wahrnehmen. Denn Teilhabe bedeutet nicht nur, Möglichkeiten zur Interaktion zu haben; Teilhabe beschreibt ebenso wie das „Einbezogensein“ einen Zustand, in dem ein Mensch eine Beziehung zur Umwelt aufgebaut hat, auch wenn diese Beziehung von außen kaum sichtbar ist.

Teilhabe ist dabei kein statischer Zustand. Teilhabe unterliegt einem dynamischen Prozess. Sie verändert sich je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen. Zum einen verändern sich mit zunehmendem Alter die Lebensbereiche, die einen Menschen betreffen. Zum anderen ändern sich die Möglichkeiten, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, und die Art und Weise, wie diese Möglichkeiten wahrgenommen werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstaben aa und bb

Der Auftrag der Jugendhilfe wird um die Aspekte der Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen ergänzt.

Zu Buchstabe cc (Nummer 5 – neu)

Verschiedene Formen und Initiativen ombudschäftlicher Beratung und Begleitung ergänzen bereits seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Initiativen zur ombudschäftlichen Beratung und Unterstützung sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist und daher unterstützende Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erforderlich sind. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht

umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Durch die programmatische Verankerung unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudtschaftlicher Beratung innerhalb der Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien gestärkt werden. Hierdurch soll auch die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit deutlicher betont und gestärkt werden.

Die programmatische Verankerung ombudtschaftlicher Beratung an zentraler Stelle im SGB VIII soll so dazu beitragen, dass Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weiterentwickelt werden. Damit wird auch ein Handlungsbedarf aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, BT-Drs. 18/7100) umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Anpassung an die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 eingeführte Begrifflichkeit „Kindertagespflege“.

Zu Buchstabe b und c (Nummer 4 und 5)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe d (Nummer 6)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 3)

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 verankert. Dieser Beratungsanspruch ist ein subjektives Recht (vgl. BT-Drs. 17/6256, S. 20).

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (BT-Drs. 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Konfliktlage“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten

Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktlage kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not und Konfliktlage“ ggf. zu ermitteln. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen unabhängig von den Eltern berät. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder bzw. Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Durch die Neufassung wird der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche – auch in Umsetzung des entsprechenden Bausteins im Gesamtkonzept der BMFSFJ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung – erweitert. Rechte von Kindern und Jugendlichen werden gestärkt und Hürden abgebaut. Indem Kinder und Jugendliche bedingungslos und niedrigschwellig Beratung in Anspruch nehmen können, soll neben der allgemeinen Stärkung ihrer Rechtsposition und Mitspracherechte auch ein besserer Schutz vor sexueller Gewalt verwirklicht werden.

Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Eltern bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Zu Nummer 6 (§ 8a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Buchstaben aa (Satz 2)

Die Untersuchung der Umsetzung und der Wirkungen der Befugnis zur Datenübermittlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (Befugnisnorm nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat aufgezeigt, dass eine fehlende Rückmeldungsmöglichkeit des Jugendamtes an Auswirkungen auf Motivation und Kooperationsbereitschaft hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts stehen im Hinblick auf eine etwaige bloße Rückmeldung von Informationen an Melderinnen und Melder z. B. zu Qualitätssicherungszwecken vor erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen: Diese Rückmeldungen erfolgen nämlich in der Regel grundsätzlich nicht mehr zur konkreten Abwendung einer etwaigen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte gilt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts zu wahren. Auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist schützenswert und ist auch kein Gegenspieler eines wirksamen Kinderschutzes: Nur in einer vertrauensvollen Kooperation können Unterstützungsleistungen bestmöglich wirken. Allein die Tatsache einer für die Betroffenen nicht einschätzbaren Datenübermittlung könnte das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken lassen.

Demgegenüber beklagen aber insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gesundheitswesen z. B. im Rahmen der wissenschaftlichen Erhebungen zur Evaluation, dass die Kooperationsbereitschaft von Ärztinnen und Ärzten im Kinderschutz mit den Jugendämtern unter den mangelnden Rückmeldungen leide und so erheblich sinke. Für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung wären gerade Rückmeldungen über den Fortgang der Fälle sehr unterstützend (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Motivation und Bereitschaft gerade von Ärztinnen und Ärzten zu einer vertrauensvollen Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe ist für einen wirksamen Kinderschutz essentiell.

Ebenso ist aber auch die Vertrauensbeziehung zu den Betroffenen zwingende Voraussetzung eines wirkungsvollen Kinderschutzes und daher ebenfalls schützenswert.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen schafft die gesetzliche Änderung in Absatz 1 Nummer 3 eine Möglichkeit, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger in den weiteren Verlauf des Verfahrens nach einer Meldung einzubeziehen. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. D. h. zukünftig sind die meldenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Zu einer – etwaigen – konkreten Gefährdungseinschätzung findet so der in diesem Rahmen erforderliche (gegenseitige) Informationsaustausch nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts statt. Ausdrücklich verankert Absatz 1 Nummer 3 nunmehr die Beteiligung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz nach einer Übermittlung von Daten wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung am Prozess der Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte findet Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Zu Buchstaben bb (Satz 2)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist der Satz redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist der Absatz redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die in § 9 genannten Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben werden um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 9a)

Die Vorschrift beinhaltet einen ersten wesentlichen Schritt der Umsetzung der neu in § 1 Absatz 3 Nummer 5 verankerten Zielsetzung der unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudtschaftlichen Beratung durch Einrichtung von ombudtschaftlichen Beratungs- und Schlichtungsstellen vor Ort.

Die Regelung ermöglicht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Einrichtung von Ombudsstellen, die Anlaufstellen sind für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Wahrnehmung sowohl durch Träger der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudschafftlichen Beratungs- und Schlichtungsstelle – es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Fragen der konkreten Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt das Gesetz ausdrücklich offen. § 9a regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungs- und Schlichtungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten. Selbstverständlich gelten auch hier die allgemeinen Regeln – für das Betreiben und Schaffen von Stellen i. S. v. § 9a findet § 4 Absatz 2 Anwendung.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKisSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der mit dem BKisSchG eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Der Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe erfordert die Änderung der Kollisionsregelung zum Verhältnis zwischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des Teil 2 des Neunten Buches neu.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu)

Der Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Leistungen nach dem SGB XII bleibt nach dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe bestehen.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nicht nur für gefährdete junge Menschen erbracht werden. Wesensmerkmal des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist aufgrund seines Bezugs zur Förderung und zur Schaffung positiver Lebensbedingungen im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 4 ein Wirken im Bereich der Bildung oder der Primärprävention. Zielrichtung der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist somit – wie in der Familienbildung (§ 16) oder der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11) – eine allgemeine Förderung für einen nicht näher

individualisierbaren Personenkreis. Es geht nicht um individuelle Dienst- oder Sachleistungen, sondern um die Teilhabe an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder Angeboten. Eine Abgrenzung ist insoweit zu den Handlungsfeldern des individuellen Schutzes des Kindeswohls zu sehen, wo immer eine spezifische Gefahrenlage und eine konkret gefährdete Person die Grundlage einer sozialrechtlichen Leistung oder gar Intervention sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser der Risiken beim Umgang mit digitalen Medien bewusst sind, wird in Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt klargestellt, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 21a)

Mit der Regelung wird ein sich in der Praxis etabliertes Angebot aufgegriffen.

Für schulpflichtige Kinder steht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII ein Angebot in Tageseinrichtungen bereit, in denen sie im Anschluss an die Schule gefördert werden können. Für junge Menschen ab Vollendung des 14. Lebensjahres fehlt es an einer entsprechenden Regelung, obwohl bei Jugendlichen mit Behinderungen zum Teil ein Betreuungsbedarf besteht. Die Hortbetreuung für Jugendliche mit Behinderungen endet teilweise bereits am frühen Nachmittag und steht teilweise in den Ferien nicht zur Verfügung. Jugendliche mit Behinderungen können jedoch häufig im Anschluss an die Schule und den Schulhort nicht ohne Betreuung den Nachmittag verbringen.

Um den Eltern von Jugendlichen mit Behinderungen trotzdem die Möglichkeit zu geben, am Nachmittag oder in den Ferien einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, bedarf es eines ergänzenden Betreuungsangebotes für Jugendliche mit Behinderungen.

Die Regelung sieht keinen Rechtsanspruch auf Betreuung vor, enthält aber eine objektivrechtliche Verpflichtung, ein bedarfsrechtes Angebot in Einrichtungen für die Betreuung Jugendlicher mit Behinderungen bereit zu halten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf, insbesondere nach dem zeitlichen Bedarf.

Landesrecht regelt die Finanzierung der Einrichtungen wie bei der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder. Pauschale Kostenbeiträge können gemäß § 90 durch Landesrecht festgelegt werden.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert und auch die Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Absatz Nummer 6 SGB VIII) und in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Damit werden zum einen den vielfältigen Lebensformen von Familien und zum anderen der bundesweiten Etablierung der Kindertagespflege in anderen geeignete Räumen Rechnung getragen, deren Zulassung bislang einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten war.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 benennt die grundlegenden Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

In Nummer 1 wird die in § 1 Absatz 1 SGB VIII für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte Zielsetzung, die vor dem Hintergrund der Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert wird, bereichsspezifisch aufgegriffen.

In Nummer 3 wird die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie klarstellend um den Aspekt der familiären Pflege (vgl. § 1 des Familienpflegezeitgesetzes) erweitert.

Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Der angefügte Satz 2 unterstreicht, dass zur Erreichung der Förderziele die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und – bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen – die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Rehabilitationsträgern sowie anderen Leistungserbringern von zentraler Bedeutung sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 regelt die Ausgestaltung des Förderauftrags von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Förderung umfasst dabei die Trias Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Aufgrund der zentralen Bedeutung eines gesunden Aufwachsens sowie der sprachlichen Bildung für die Entwicklung von Kindern werden diese Aspekte in der Beschreibung des Förderauftrags konkretisiert.

Artikel 25 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention normiert das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Für eine gute individuelle Entfaltung ihrer Persönlichkeit brauchen Kinder Lebens-, Spiel- und Lernräume, die ihre Gesundheit fördern und unterstützen. Ein gesundes Aufwachsen und eine gute frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Anfang an sind dabei untrennbar miteinander verbunden, denn sie tragen gemeinsam zur Entwicklung einer gesunden Lebensweise und Lebenshaltung bei und bedingen sich wechselseitig. Der Kindertagesbetreuung als erstem außerfamiliärem Bildungsort und Bildungspartnerin der Eltern kommt eine besondere Verantwortung zu. Sie verfügt über Zugänge zu den Eltern und über gute Potenziale, eine gesundheitsfördernde und anregungsreiche Umgebung zu gestalten, bei der Gesundheitsförderung als integraler Bestandteil ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung verstanden wird. Für eine so verstandene Gesundheitsförderung sind eine gesundheitsgerechte Ausstattung in der Kindertagesbetreuung, etwa mit Blick auf Lärmschutz oder Hygiene, sowie eine Raumgestaltung, die den natürlichen Bewegungsdrang von Kindern, aber auch das Bedürfnis nach Entspannungsphasen unterstützt, unverzichtbare Faktoren. Auch eine gesunde Ernährung spielt in Zeiten zunehmender längerer Betreuungszeiten und veränderter familialer Ernährungsweise eine zentrale Rolle. Es bedarf hierzu eines pädagogischen Gesamtkonzepts, das diese Faktoren sowohl im Rahmen einer gesundheitsfördernden Ausstattung der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle als auch bei der Anleitung zur gesunden Lebensführung berücksichtigt und auch die Förderung von Resilienz und psychischer Gesundheit von Kindern integriert.

Der Erwerb von Sprachkompetenz ist determinierend für die kindliche Entwicklung. Dem trägt die Ergänzung in Absatz 3 Rechnung. Sprachliche Bildung wird dadurch als integraler Bestandteil des Förderauftrags der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hervorgehoben.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 – neu)

Der neu angefügte Absatz 4 stellt klar, dass entscheidende Grundlage für den Erwerb von Sprachkompetenz die alltagsintegrierte sprachliche Bildung für alle Kinder ist. Die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ haben gezeigt, dass eine frühe alltagsintegrierte sprachliche Bildung für alle Kinder die Sprachentwicklung von Kindern erfolgreich unterstützt. Sie sollte systematisch eingebettet sein in den Alltag der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, etwa in alltägliche Routinen, soziale Interaktionen, Spielsituationen oder in den vielfältigen Lernangeboten der Bildungs- und Erziehungspläne. Dies erfordert das Wissen des pädagogisch tätigen Personals über die sprachliche Entwicklung von Kindern sowie die Fähigkeiten und Kompetenzen, individuelle alltägliche Sprachförderanlässe zu erkennen, zu schaffen und zu nutzen (Schneewind, Zukunftskonzept Kita 2020, 2011, S. 91).

Die sprachliche Entwicklung sollte daher insbesondere durch eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung für alle Kinder forciert werden und bei Bedarf durch additive Sprachförderungsmaßnahmen ergänzt werden. Hierbei ist das pädagogisch tätige Personal gefragt, Bedarfe von Kindern für eine spezifische Sprachförderung oder Sprachtherapie zu erkennen und ggf. an Fachdienste zu verweisen.

Zu Nummer 15 (§ 22a)

In Umsetzung der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Es wird klargestellt, dass sich das Kriterium der Angemessenheit auf die Unfallversicherung- (Nummer 3) sowie auf die Kranken- und Pflegeversicherung (Nummer 4) bezieht.

Zu Nummer 17 (§ 24 Absatz 1)

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 greift die vor dem Hintergrund der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erweiterte allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 auf als kindbezogenes Bedarfskriterium zur Begründung einer Leistungspflicht zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Zu Nummer 18 (§ 24a – neu)

Am 1. August 2013 ist die in § 24a Absatz 5 a.F. geregelte Berichtspflicht der Bundesregierung zum Stand des Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren außer Kraft getreten. Die Berichtspflicht hat sich als ein sinnvolles Instrument erwiesen, um

Transparenz zu schaffen und eine Diskussion im parlamentarischen und öffentlichen Raum über die Kindertagesbetreuung anzuregen und soll daher fortgesetzt werden.

Die aktuellen Zahlen belegen, dass der U3-Ausbau noch nicht abgeschlossen ist. Zum Stichtag 1. März 2015 wurden bundesweit insgesamt 693.343 Kinder unter drei Jahren in einer Kita oder in der Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 32,9 Prozent. Zwischen 2006 und 2015 wurden über 407.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geschaffen. Dies zeigt die großen Ausbaubemühungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Allerdings sind weitere Anstrengungen notwendig, denn der Bedarf an Betreuungsplätzen ist noch nicht überall gedeckt. Der Anteil der Eltern, die einen Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren äußerten, ist 2015 erneut gestiegen. Er lag 2015 bei 43,2%, 2014 bei 41,5%. Mit dem Gesetz zum qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung wird der Bund den U3-Ausbau mit weiteren Bundesmitteln unterstützen. Darüber hinaus ist aber auch das gesamte Betreuungsangebot über den U3-Bereich hinaus in den Blick zu nehmen. Es soll daher neben den Stand der Förderangebote für Kinder unter drei Jahren auch über den Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege insgesamt berichtet werden. Dabei soll insbesondere über die Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Betreuungsquote sowie den Bedarf von Eltern an Förderangeboten berichtet werden.

Wie im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vorgesehen, soll die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter vorangetrieben werden. Es wird daher auch für notwendig erachtet, die Berichterstattung auf qualitative Aspekte der Kindertagesbetreuung auszuweiten.

Zu Nummer 19 (§ 27)

Der Regelungsgehalt des § 27 Absatz 2 Satz 3 ist nunmehr Gegenstand von § 37a Absatz 1 n.F. bzw. § 41 n.F.

Zu Nummer 20 (§ 34a – neu)

Junge Menschen, die einen Bedarf im Hinblick auf sozialpädagogisch begleitetes Wohnen haben, bedürfen einer sehr unterschiedlichen Intensität an pädagogischer Unterstützung. Grundsätzlich macht nicht nur der Grad, sondern auch die Art und Weise der Betreuungsbedürftigkeit ein sehr breites Angebotsspektrum erforderlich.

§ 34a beschreibt eine Leistungsart junger Menschen auf die Bereitstellung und Finanzierung von sozialpädagogisch betreuten oder begleiteten Wohnformen. Die gewährte sozialpädagogische Begleitung kann aber – je nach Bedarf – von ausgesprochen niedriger Intensität sein. Beispielweise kann es sein, dass unbegleitete Minderjährige lediglich einer Unterstützung im Hinblick auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen bedürfen, die ihnen hilft, in der deutschen Gesellschaft anzukommen.

Angebote der Sicherstellung von Wohnen und Unterkunft junger Menschen – sogenanntes „Jugendwohnen“ gibt es in der Praxis bereits in vielerlei Gestalt – u.a. konnte jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung nach § 13 Absatz 3 a.F. eine Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. Nach § 27 Absatz 2 Satz 1 („insbesondere“) wurden aber auch bereits nach alter Rechtslage Leistungen erbracht, wie sie der neu eingeführte § 34a über § 13 Absatz 2 und 3 a. F. hinausgehend beschreibt. Es existieren demnach in der Praxis bereits zahlreiche Erscheinungsformen, die sich hinsichtlich ihrer Ziele, Formen und weiterer Parameter ggf. ganz erheblich unterscheiden. Insbesondere haben sich Angebotsformen des Jugendwohnens mit unterschiedlichsten Betreuungsintensitäten ausdifferenziert. Zentraler Leistungsinhalt und gemeinsamer Nenner der Angebote ist das Wohnen außerhalb der Familie, also das Wohnen in Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Der neu eingeführte § 34a schreibt darüber hinaus nunmehr ein gemeinsames Ziel der Angebote dieser Leistungsart fest: Ziel ist die selbständige Lebensführung – d. h. die soziale Integration, basierend auf Selbständigkeit.

§ 34a n.F. umfasst den Regelungsgehalt von § 13 Absatz 2 und 3 a.F., legt aber einen anderen Fokus: § 34a stellt als Ziel der Leistungsart – im Unterschied zu § 13 Absatz 3 a.F. – die Selbstorganisation, Partizipation und Emanzipation – d.h. die Verselbständigung – zentral in den Vordergrund. „Jugendwohnen“ soll die auf Selbständigkeit basierende soziale Integration und Eingliederung von jungen Menschen befördern. Hierzu erhalten die jungen Menschen insbesondere Unterstützung durch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

„Jugendwohnen“ ist dabei ein „klassisches“ „Schnittstellen-Angebot“: Für eine erfolgreiche Leistungsgewährung ist die Integration von Schule, Ausbildung oder Beschäftigung ausschlaggebend.

Adressatenkreis des § 34a – wie auch des § 13 Absatz 2 und 3 a.F. – sind junge Menschen, die im Hinblick auf ihre soziale und berufliche Integration auf eine Unterstützung angewiesen sind und die besonderer Alltagsbewältigungs-, Förderungs- und Vermittlungsangebote bedürfen. Gründe für das Bestehen des Bedarfs sind häufig weniger individuell, personenbezogen, sondern stärker gesellschaftlich bedingt, so z. B. die unbegleitete Flucht eines Minderjährigen nach Deutschland.

Einen Bedarf auf dieses Angebot nach § 34a mit dem Ziel der Gewährleistung einer auf Selbständigkeit basierenden soziale Integration können somit beispielsweise junge Menschen haben, die aufgrund der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen eine Wohnmöglichkeit brauchen oder die aus persönlichen oder sozialen Gründen ihre Familien verlassen mussten oder die ihre Heimat im Ausland verlassen mussten und nach Deutschland geflüchtet sind.

Zu Nummer 21 (§ 36)

Mit der Neufassung der Vorschriften zur Hilfeplanung wird die mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung verbundene Zielsetzung der Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit von Leistungen und damit die Steigerung ihrer sozialen Effizienz in einem wesentlichen Kernbereich umgesetzt. Hierzu werden sozialräumliche Infrastrukturangebote mit diesem Individualleistungssystem verknüpft und dadurch gestärkt. Das Auswahlermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nicht mehr nur auf geeignete und notwendig Individualleistungen und deren Kombination, sondern auch auf die Bereitstellung eines Infrastruktur- bzw. Regelangebotes, die Gewährung von Gruppenangeboten oder die Kombination dieser Leistungsformen mit Individualleistungen. Der individuelle Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten (§ 27) bzw. des Kindes oder Jugendlichen (§ 35a) oder jungen Volljährigen (§ 41) wird grundsätzlich auch durch Infrastrukturangebote im Sozialraum, Gruppenleistungen und die Kombination dieser Leistungsformen mit Individualleistungen erfüllbar. Diese erhebliche Erweiterung der Handlungsspielräume des öffentlichen Trägers bei der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf der einen Seite muss auf der anderen Seite mit einer Qualifizierung der Hilfeplanung einhergehen, um Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird die Hilfeplanung unter Wahrung und Stärkung ihrer bisherigen Grundprinzipien konkreter, verbindlicher und strukturierter geregelt.

Dem SGB VIII liegt ein Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung zugrunde, die sich an der Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger orientiert, Individualität fördert und Leistungsgewährung und -erbringung als interaktiven Prozess begreift. Hilfe zur Erziehung als personenbezogene soziale Dienstleistung verlangt von der Leistungsverwaltung individualisierte und partizipative Entscheidungsprozesse und dynamische Leistungsanpassungen. Der Leistung gewährende Verwaltungsakt, der eine statische Sachverhaltsregelung beinhaltet, kann für sich genommen einer der Dynamik kindlicher Entwicklungsprozesse entsprechende flexiblen Steuerung des Leistungsprozesses naturgemäß nicht vollumfänglich Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund räumt das SGB

VIII nach § 27 der Verwaltung nicht nur ein Auswahlermessen (vgl. § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung) im Hinblick auf die Bestimmung der konkreten Rechtsfolge, d. h. die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung ein. Es regelt in § 36 a.F. darüber hinaus ein Verfahren für eine einzelfallbezogene Normkonkretisierung, das die Rechtsverhältnisse einzelfallbezogen verdichtet und den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung konkretisiert – die Hilfeplanung. Die Hilfeplanung ist Grundlage für die Ermessensentscheidung über die Leistungsgewährung. Durch die Hilfeplanung und den diese dokumentierenden Hilfeplan wird damit eine Anpassung des die Leistung bewilligenden Verwaltungsaktes an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles bewirkt. Dadurch dass das SGB VIII eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Bedarfsfeststellung und Leistungskonkretisierung verlangt, die ggf. mit einer Änderung des Hilfeplans und folglich mit einer Anpassung des die Leistung gewährenden Verwaltungsaktes einhergeht, wird es auch der Entwicklungsdynamik des personenbezogenen Leistungsprozesses wie der Hilfen zur Erziehung gerecht. Hilfeplanung und Hilfeplan sind demnach von entscheidender Bedeutung für die Passgenauigkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Leistungsprozesses im Einzelfall und damit für die Wirksamkeit der Hilfe.

Diese große Bedeutung der Hilfeplanung und des Hilfeplans für Effektivität und Effizienz der Hilfen zur Erziehung und damit letztlich für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern wird durch die Erweiterung des Handlungsspielraums für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die Anspruchsverdichtung im Einzelfall noch gesteigert. Vor diesem Hintergrund präzisiert die Neufassung des § 36 die Anforderungen an die Hilfeplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des § 36 a.F. Insofern hat die Vorschrift vor allem eine Klarstellungsfunktion.

Die Präzisierung und konkrete Benennung der Vorgaben für den Planungsprozess des öffentlichen Trägers dient der Absicherung und Unterstützung der Praxis im Hinblick auf eine vergrößerte Handlungssicherheit durch konkrete Benennung

- der Planungsgegenstände (Absatz 1),
- der wichtigsten Planungsinstrumente (Absatz 2),
- der zentralen Verfahrensanforderungen – Beteiligung, Kooperation und Koordination (Absatz 3 und 4) sowie
- der grundlegenden Prinzipien der Hilfeplanung (Absatz 5).

Zu Nummer 22 (§§ 36a bis 36f – neu)

Zu § 36a (Beteiligung, Kooperation, Koordination)

Die Partizipation der Leistungsadressaten als wichtiges Gestaltungsprinzip der Leistungsverwaltung erfährt im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27), der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a) und der Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige (§ 41) eine besondere Ausprägung. Die Beteiligung der Leistungsadressaten ist hier untrennbar mit der Wirksamkeit der Leistung verbunden. Die Leistungsadressaten – Kinder, Jugendliche und ihre Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten (§§ 27, 35a) sowie junge Volljährige (§ 41) – führen durch ihr Zusammenwirken mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe den Erfolg der Leistung herbei. Dem Gestaltungsprinzip der Partizipation, das auch bislang zentraler Regelungsinhalt des § 36 Absatz 1 und 2 a.F. war, liegt die fachliche Erkenntnis zugrunde, dass ohne aktive Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsadressaten eine effektive Leistung nicht zu gestalten ist. Eine entwicklungs- und verhaltensbezogene Leistung kann nur dann erfolgreich verlaufen, wenn sie von den Adressaten letztlich akzeptiert und mitgestaltet wird.

Die Mitwirkung der Leistungsadressaten ist nicht nur im Hinblick auf die Leistungserbringung unerlässlich. Bei pädagogisch-therapeutischen Leistungen stellt jede Entscheidung immer nur eine Hypothese dar, mit der versucht wird, sich bestmöglich der Wirklichkeit anzunähern. Angesichts der Wahrnehmungsdifferenzen und der verschiedenen Interessen der am Hilfeprozess Beteiligten ist daher von traditionellen diagnostischen Verfahrensweisen keine wissenschaftliche „Objektivität“ zu erwarten. Folglich muss auch die Entscheidung über die

Leistungsgewährung, die Konkretisierung des Rechtsanspruchs und die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung unter Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsadressaten erfolgen. Diese liefern nicht nur zentrale Tatsachen, die der Anspruchs begründung und der Leistungsauswahl zugrunde liegen. Sie klären und bewerten auch gemeinsam mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe den daraus resultierenden individuellen Bedarf und stimmen die im Einzelfall geeignete und notwendige Leistung ab. Die Partizipation der Leistungsadressaten hat demnach im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht nur verfahrensrechtliche, sondern insbesondere auch materiell-rechtliche Bedeutung. Absatz 1 und 2 tragen dieser Bedeutung mit der Regelung spezifischer Anforderungen an die Partizipation der Leistungsadressaten Rechnung.

Ebenso wie die Partizipation der Leistungsadressaten dient das Gestaltungsprinzip der Kooperation und Koordination, das in § 36 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 a.F. bereits seinen Niederschlag findet, der Qualifizierung des Leistungsprozesses im Hinblick auf die Anspruchs begründung, Leistungsauswahl und auch Leistungsgewährung.

Angesichts der Komplexität von Lebensverhältnissen und der strukturellen Unsicherheit (sozial-) pädagogischer Prognosen bedarf die einzelne Fachkraft aufgrund ihrer begrenzten Wahrnehmungsmöglichkeiten und ihrer Wertepreferenzen der kollegialen Unterstützung und Korrektur im Team, dessen Dynamik aufgrund der Perspektivenvielfalt und des Ideenreichtums einen produktiven Reflexions-, Entscheidungs- und Kontrollprozess ermöglicht. Absatz 3 greift daher die bislang in § 36 Absatz 2 Satz 1 geregelte Verfahrensanforderung des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte auf.

Gleichermaßen von Bedeutung für eine erfolgreiche erzieherische Hilfe ist die Koordination von Entscheidungsabläufen der am Leistungsprozess Beteiligten, insbesondere der mit der Leistungserbringung betrauten Stellen. Absatz 4 konkretisiert deshalb die bislang in § 36 Absatz 2 Satz 3, 4 und Absatz 3 geregelte Einbeziehung Dritter in den Planungsprozess.

Zu Absatz 1

Partizipation setzt voraus, dass die zu Beteiligten umfassend über den Leistungsprozess informiert, beraten und aufgeklärt werden. Nur in Kenntnis und bei Verstehen des äußeren Verlaufs der Leistung, der Verwaltungsprozesse, des Verhältnisses zu anderen Leistungen und Leistungsträger, der Auswirkungen, Chancen und Risiken einer Leistung vor allem für die familiäre Lebenssituation und die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen und der erwarteten Mitwirkungsbereitschaft können die Leistungsberechtigten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter eine verantwortliche Entscheidung über die Inanspruchnahme der Leistung treffen und sich in den Prozess weiter einbringen.

Absatz 1 konkretisiert daher die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 1 geregelte Beratungs- und Aufklärungspflicht des öffentlichen Trägers, benennt konkrete Gegenstände der Beratung und Aufklärung und verlangt, dass Beratung und Aufklärung in einer für die Leistungsadressaten verständlichen und nachvollziehbaren Weise erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Leistungsadressaten in Bezug auf sämtliche in § 36 Absatz 1 angeführte Planungsgegenstände zu beteiligen sind (Satz 1) und dies insbesondere im Rahmen einer Konferenz zur Aufstellung bzw. Überprüfung des Hilfeplans (vgl. § 36d) zu erfolgen hat (Satz 2). Satz 3 beinhaltet die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 4 a.F. enthaltene Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die bislang in § 36 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Regelung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf. Allerdings wird diese Verfahrensanforderung nicht mehr daran geknüpft, dass die Hilfe voraussichtlich längere Zeit zu leisten ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff bereitet aufgrund der anzustellenden Prognose über die künftige

Dauer der Hilfe in der praktischen Anwendung erhebliche Schwierigkeiten. Die Dauer der Hilfe kann nicht selten erst nach einer Reihe von Gesprächen gegen Ende des Planungsprozess prognostiziert werden. Hauptgrund dafür, auf das Kriterium der längerfristig angelegten Hilfe künftig zu verzichten, ist aber die erhebliche Ausweitung des Handlungsspielraums des öffentlichen Trägers in § 36b auf der einen Seite und des unmittelbaren Zugangs zu niedrigschwelligen, ambulanten Leistungen in § 76a Absatz 2 auf der anderen Seite. Die Hilfeentscheidung, die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt und über die die fallzuständige Fachkraft zu befinden hat, muss angesichts des weiten Handlungsspielraums durch kollegiale Beratung und Kontrolle qualifiziert getroffen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die bisher in § 36 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 geregelte Einbeziehung Dritter in den Planungsprozess auf. Es wird klargestellt, dass neben den Leistungserbringern, den Personen, die nach § 35a Absatz 1a eine Stellungnahme abgegeben haben, und der Arbeitsverwaltung auch andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger, öffentliche Stellen, die Schule sowie das Familien- und Jugendgericht bzw. die Staatsanwaltschaft an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, wenn dies im Hinblick auf die Bedarfsfeststellung oder die Leistungsabstimmung erforderlich ist (Satz 1). Klargestellt wird auch, dass der öffentliche Träger über Art und Umfang der Einbeziehung im Rahmen der Teamberatung entscheidet (Satz 2).

Zu § 36b (Hilfeauswahl)

Als allgemein anerkannt gilt der Grundsatz, dass Anspruchsleistungen aufgrund des Vorrangs des Gesetzes nicht relativierbar sind. Deswegen wäre ein etwaiger subjektiver Leistungsanspruch durch Leistungserbringung bestimmter Leistungsbestandteile aus dem infrastrukturellen Bereich auch nicht abschließend erfüllbar.

Genauso zweifelsfrei galt aber auch bereits nach alter Rechtslage, dass es dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zukam, nach den Grundsätzen der Steuerungs- und Gesamtverantwortung Art, Umfang und Inhalt der zu leistenden Hilfen zu planen und festzulegen.

Unabhängig von der Frage, wie die Rechtsfolge des § 27 Absatz 1 a. F. zu qualifizieren war, d.h. unabhängig von der Frage, ein wie weitgehendes Rechtsfolgeermessen des örtlichen Trägers bereits nach altem Recht anzunehmen war, bekennt sich die neue Fassung jedenfalls klar zu einem Rechtsfolgeermessen hinsichtlich Art und Umfang der Leistung. § 36b betont ausdrücklich den Ermessensspielraum des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und er formuliert explizit, dass auch Strukturleistungen der Anspruchsbefriedigung dienen können.

Die Absätze 2 und 3 enthalten – vor dem Hintergrund des nunmehr zweifelsfrei eingeräumten umfassenden Rechtsfolgeermessens – ermessenslenkende Regelungen.

Die gesetzliche Verankerung eines Vorranges von Infrastruktur- und Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 schafft eine Flexibilisierung der Leistungsgestaltung und verstärkt die Berücksichtigung niedrigschwelliger Angebote. Vermittels einer objektiven Verpflichtung sichert die Regelung so ab, dass bestimmte Leistungen in bestimmten Formen auch erbracht und finanziert werden.

Einzig entscheidend für die Einschlägigkeit der Vorranggebote ist die Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen. Die Infrastruktur- und Regelangebote nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 kommen überhaupt nur in Betracht, wenn sie im Hinblick auf den konkreten Bedarf geeignet sind, das konkrete Ziel einer Unterstützungsleistung zu erreichen. Das heißt, der Vorrang kommt nicht zum Tragen, wenn die einschlägigen Leistungen nicht mindestens

gleich geeignet sind. Sie müssen dem konkreten Bedarf auch tatsächlich geeignet begegnen und ihm tatsächlich geeignet Rechnung tragen können.

Bereits nach alter Rechtslage galt, dass sich der öffentliche Träger nach § 27 Absatz 1 zu beschränken hatte auf „geeignete und notwendige“ Leistungen und damit auf den tatsächlichen Bedarf des Leistungsempfängers. Darüber hinausgehende Leistungen wurden nicht gesetzesgemäß erbracht. Dieser Anspruch nach § 27 Absatz 1 auf „geeignete und notwendige“ Leistungen entstand aber überhaupt erst, wenn keine andere, weniger intensive Maßnahme nach dem SGB VIII den jeweiligen Bedarf im Hinblick auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu decken vermochte.

Die ermessenslenkenden Vorschriften der Absätze 2 und 3 verletzen das Wunsch- und Wahlrecht nicht, das Individualisierungsprinzip lassen sie unangetastet. Zunächst einmal besteht das Wunsch- und Wahlrecht grundsätzlich nicht im Hinblick auf die Leistungsart. Sofern also der öffentliche Träger einer „geeigneteren Leistung“ den Vorrang gibt, wird das Wunsch- und Wahlrecht gar nicht erst berührt, der Anspruch nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist schon gar nicht einschlägig. Bei gleicher Geeignetheit ordnet der Absatz 5 ausdrücklich an, dass das Wunsch- und Wahlrecht unberührt bleibt – dem Leistungsempfänger es somit unbenommen ist, dieses auszuüben.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt die Befugnis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Ermessensgebrauch explizit klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine ermessenslenkende Regelung im Hinblick auf den Vorrang von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Falle mindestens gleicher Eignung. Ausschließlich für den Fall der Bedarfsgerechtigkeit und der Bedarfsdeckung kann somit der subjektive Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen auch durch Infrastrukturleistungen oder Regelangebote erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der Anspruch auf Individualleistung – wie z. B. die Schulbegleitung oder auch Beförderungsleistungen nach § 27 Absatz 3 Nr. 6 – auch abschließend erfüllbar ist durch Gruppenangebote, sofern diese mindestens gleichermaßen geeignet sind. Der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat im Hinblick auf die gleiche Geeignetheit der Leistung besonders intensiv zu prüfen. Geeignet ist das Leistungsangebot, wenn es bedarfsgerecht und wirksam ist. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um eine Prognoseentscheidung, bei der auch der Wille des Leistungsempfängers mit einzubeziehen ist. Dieser ist insbesondere auch für die Beurteilung der Frage, ob das Angebot den erstrebten Erfolg herbeizuführen mag ein maßgeblich zu berücksichtigender Belang.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die Entwicklung neuer Erbringungsformen durch den öffentlichen Träger hat Absatz 4 eine Anregungsfunktion. Bedarfsgerecht für die Praxis sind Lösungen, die eine Flexibilität erlauben und zwar sowohl im Hinblick auf die Kombination von Leistungsinhalten als auch und gerade im Hinblick auf die Kombinierbarkeit von Erbringungsformen bezüglich ambulanter und stationärer Leistungsanteile als Kombinationsleistung.

Zu Absatz 5

Ausdrücklich regelt die Vorschrift, dass sie das Wunsch- und Wahlrecht unberührt lässt. Dies bedeutet, dass bei gleicher Geeignetheit von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 und Individualleistungen das Recht auf eigene Auswahl der Leistungsart besteht.

Zu § 36c (Bedarfsermittlung)

Handlungsleitendes Prinzip des SGB VIII ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsempfängers als alleinigem Maßstab für die Leistungserbringung und Übernahme der Kosten. Die personenzentrierte Leistungserbringung ist eines der grundlegenden Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Die implizit bereits in § 36 Absatz 2 Satz 2 geregelte Bedarfsermittlung wird nunmehr in einer eigenständigen Vorschrift explizit als wesentlicher Gegenstand der Hilfeplanung und damit zentrale Grundlage für die pflichtgemäße Ausübung des Auswahlermessens nach § 36b n.F. im konkreten Einzelfall geregelt. Die Strukturverantwortung des öffentlichen Trägers ist nach wie vor in den §§ 78, 80 verankert.

Der Begriff „Bedarf“ beschreibt eine objektivierte, beschaffungsbezogene Konkretisierung von Bedürfnissen (vgl. auch Fachlexikon der sozialen Arbeit, 6. Auflage, 2007). Die diesbezügliche „Ermittlung“ eines Bedarfs ist ein Verfahren der Erfassung von aussagekräftigen Parametern, deren Auswertung Erkenntnis darüber liefert, welche konkreten Unterstützungsleistungen ein Leistungsberechtigter in seiner jeweiligen Lebenssituation mit Blick auf seine individuellen Unterstützungsziele braucht und in Anspruch nehmen will.

Bei der Bedarfsermittlung handelt es sich grundsätzlich um eine Abwägungsentscheidung, die nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Wie schon nach altem Recht anerkannt, formuliert nunmehr der neu eingeführte § 36c explizit, dass die Bedarfsermittlung allein am individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten auszurichten ist. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erscheint es angezeigt, die bekannten Strukturmerkmale und die hergebrachte Leistungsphilosophie ausdrücklich zu verankern, um deren Fortgeltung und die systematische Annäherung der Systeme und Verfahrensvorgaben zu betonen. Auch für die Akzeptanz der Öffnung des SGB VIII hin zu einem inklusiven Leistungsbezug ist die explizite Verankerung des Bedarfsermittlungsprozesses unerlässlich.

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Ermittlung und fachlichen Bewertung der für die Leistungsgewährung maßgeblichen Tatsachen. Das bedeutet, dass die fallzuständige Fachkraft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der in § 36d geregelten Verfahrensanforderungen Informationen, die für die Begründung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung erhebt, fachlich beurteilt und die Bedeutung der einzelnen Fakten im Hinblick auf die Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand des § 27 bestimmt. Die individuelle Bedarfsermittlung folgt also den Vorgaben der Strukturprinzipien des SGB VIII und nunmehr auch den ausdrücklich verankerten Beteiligungs- und Kooperationsgebote nach § 36a n.F. Dies betrifft vor allem die Ausgestaltung des Planungsverfahrens als einen kooperativen Prozess der Leistungsgewährung unter Einbeziehung der Eltern und Fachkräfte sowie auch der Erziehungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, für die der Staat im Rahmen seines Wächteramtes (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) neben den Eltern eine Mitverantwortung trägt. Bei der Bedarfsermittlung hat der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen (§§ 36a Absatz 2, 5 Absatz 1, 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII). Dem Beteiligungsgebot des § 36a kommt bei der Bedarfsermittlung eine ganz besondere Bedeutung zu und geht hier weit über das Einräumen eines Wunsch- und Wahlrechts hinaus.

Das Gebot der Beteiligung zum einen der Kinder oder Jugendlichen selbst an der Planung ist zwingend für eine bedarfsgerechte kind- und jugendzentrierte Leistungsgewährung. Nur durch ihre Beteiligung am Planungsprozess lassen sich ihre konkreten Bedürfnisse auch im Einzelfall ermitteln und berücksichtigen.

Das gleich gilt zum anderen auch für das Gebot der Beteiligung der Erziehungsberechtigten (§ 36a Absatz 2). Die Eltern sind zuvörderst zuständig für die Erziehung, Förderung und Versorgung ihrer Kinder (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche lässt sich aber von ihrer Erziehung und Förderung nicht trennen. Insofern haben die öffentlichen Träger das Gebot der Beteiligung der Erziehungsberechtigten zugleich als deren Recht zu betrachten, wie auch das Beteiligungsrecht der Kinder und Jugendlichen als deren Recht zu betrachten ist.

Zu Satz 1

In Bezug auf die Art und Weise der Bedarfsermittlung begrenzt § 36c das Auswahlermessen des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe: § (§ 80 Absatz 2) nennt ausdrücklich die in der Bedarfsermittlung zu berücksichtigenden Parameter: Zu klären ist die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation unter Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Zu Satz 2

Zudem schreibt Satz 2 vor, dass zu diesem Zweck ein strukturunabhängiges, einheitliches, transparentes und methodisch sachgerechtes Bedarfsfeststellungsverfahren anzuwenden ist. Die Bedarfsermittlung ist eine ausschließlich dem öffentlichen Träger zugewiesene Aufgabe. Dies gewährleistet die weitgehend einheitliche Einhaltung der Verfahrensvorgaben und somit eine möglichst weitreichende Transparenz des Verfahrens für den Leistungsberechtigten.

Dabei hat sie systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel zu verwenden, aufgrund derer die Ermittlung des erzieherischen Bedarfs bei dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitlich und nachprüfbar durchgeführt werden kann. Hierfür wird der Begriff „Instrumente“ als übergeordnete Bezeichnung der Arbeitsprozesse und Arbeitsmittel definiert. Arbeitsprozesse können z.B. Erhebungen und Analysen sein. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die den Arbeitsprozess unterstützen, wie z.B. Fragebögen, Check-Listen oder IT-Anwendungen. Durch die Bezugnahme auf § 79a Absatz 1 wird klargestellt, dass die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung auch hinsichtlich der im Rahmen der Bedarfsermittlung anzuwendenden Instrumente zum Tragen kommen müssen.

Zu§ 36d (Hilfeplan)

Zu Absatz 1

In Abkehr zum geltenden Recht formuliert die neu gefasste Vorschrift die Erstellung eines Hilfeplans bereits als eine materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Kinder- und Jugendhilfeleistung. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung, wonach die Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan nicht mehr aufstellen „sollen“, vielmehr formuliert die Vorschrift nunmehr ein objektivrechtliches Gebot: Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe „erstellt“ den Hilfeplan. Damit ist der Hilfeplan nach neuer Rechtslage unverzichtbare Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Gewährung von Hilfe zur Erziehung.

Ausdrücklich erklärt Satz 2 des Absatzes 1 den Hilfeplan zu einer Nebenbestimmung. Damit ist der Streit um die Frage, welcher Rechtsnatur der Hilfeplan ist, ob es beispielsweise als eine „modifizierende Inhaltsbestimmung“ zu qualifizieren ist, Makulatur. Eine isolierte Anfechtung ist in jeden Fall aber ausgeschlossen: Die gerichtliche Teilaufhebung des Hilfeplans würde das Ermessen der Verwaltung unzulässig beschneiden und wäre daher ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip, Art. 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt in Konkretisierung von § 36 Absatz 2 Satz 2 a.F. die wesentlichen Inhalte der Dokumentation der Hilfeplanung im Hilfeplan und bildet damit die in Umsetzung der bisherigen Regelung entwickelten Qualitätsstandards guter fachlicher Praxis ab.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die bislang in § 36 Absatz 2, 2. Halbsatz geregelte Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans und verlangt mindestens jährliche Prüfungsintervalle.

Zu § 36e (Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen)

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in .. Prozent von Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ist eine klare Perspektive und die Sicherheit über den Lebensmittelpunkt.

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten Planungsanforderungen, die bislang in § 36 Absatz 1 und § 37 a.F. geregelt waren, in einer Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Die Regelungen zur Hilfeplanung sollen damit stärker der Bedeutung der kontinuierlich sichernden Perspektivklärung für das Kindeswohl Rechnung tragen und Transparenz für alle Beteiligten durch entsprechende verbindliche Dokumentationen im Hilfeplan herstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie neben den für alle Hilfearten relevanten Gegenständen nach § 36 Absatz 1 n.F. die Perspektivklärung zentraler Gegenstand der Hilfeplanung ist. Bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Hilfeplans muss prognostiziert und auch im Hilfeplan festgehalten (vgl. auch Absatz 4 Nummer 1) werden, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

Zu Absatz 2

Wie in § 37 Absatz 1 Satz 2 a.F. bereits vorgesehen, ist bei der Perspektivklärung nach Satz 1 entscheidend, ob durch die im Rahmen der erzieherischen Hilfe gewährten Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden kann, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit der Pflegeperson (vgl. § 37a).

Damit wird entwicklungspsychologische Erkenntnisse Rechnung getragen, die bereits 1968 vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffenen worden waren und inzwischen weltweit vielfache Bestätigungen erfahren haben: „Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben kann, müssen nach einer

unvermeidbaren Herausnahme die Veränderungen bei den Herkunftseltern in dem „für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum“ (BVerfGE 24, 119 (146) stattfinden.

Von Goldstein/Freud/Solnit (1974, S. 33 ff.) sind dazu Maximalzeiten vorgeschlagen worden, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben (a.a.O. S. 47):

- 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war
- 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war.

Diese Zeitspannen seien in Verbindung mit dem Wunsch langzeitiger Betreuungspersonen, die Pflege und Sorge weiterzuführen, jedenfalls bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indikatoren für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehungen und für die Beendigung der rechtlichen Beziehung zwischen Kindern, abwesenden Eltern und staatlichen Stellen (a.a.O. S. 48). Mit der Wahl des unbestimmten Rechtsbegriffs „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbarer Zeiträume“ zieht das Gesetz am Einzelfall orientierte Lösungen vor und folgt damit der Linie des BVerfG, das individuellen Lösungen den Vorzug vor einer generellen Regelung gibt. Mit diesem individuellen Ansatz soll die Bedeutung der kindlichen Zeitperspektive nicht gemindert werden, andererseits jedoch auch der mit allgemein gültigen Fristen verbundenen Gefahr einer Entscheidungsautomatik begegnet werden. Die im anglo-amerikanischen Rechtsbereich entwickelten Vorstellungen über kindgerechte Zeiträume können jedoch durchaus eine erste allgemeine Orientierungshilfe für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bieten.

Satz 2 greift das bislang in § 37 Absatz 1 Satz 4 geregelte Erfordernis der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive auf, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums möglich ist. Satz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 2 verortete Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei längerfristig zu leistender Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 geregelten Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5.

Zu Absatz 4

Absatz 4 benennt die Inhalte des Hilfeplans, die bei stationären Leistungen zusätzlich zu den in § 36d Absatz 2 angeführten Aspekten darin festzuhalten sind. Hierzu gehören insbesondere das Ergebnis der Perspektivklärung und der Umfang der Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern. Dabei werden die Regelungen des § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 a.F. aufgegriffen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person an der Hilfeplankonferenz nach § 36a Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 6

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Hilfeplanung für die Kontinuitätssicherung werden in Satz 1 die Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans in Bezug auf stationäre Leistungen spezifiziert. Bei der Bestimmung der Überprüfungsintervalle, die nach § 36d Absatz 3 ein Jahr nicht überschreiten dürfen, ist vor allem das kindliche Zeitempfinden von Relevanz; maßgeblich bei der Festlegung der Überprüfungsfrist im Einzelfall ist also der

im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbare Zeitraum. Satz 2 entspricht § 37 Absatz 2a Satz 3.

Zu 36f (Übergangsmangement)

Zu Absatz 1

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung (§ 27) bzw. des Kindes oder Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a) auf Eingliederungshilfe. Im Anschluss an die Vollendung des 18. Lebensjahres kommt ein Anspruch auf Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige nach § 41 in Betracht, wenn eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet und das Ziel der Verselbständigung erreichbar ist. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 41 vorliegen, muss spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres im Rahmen der Leistungsplanung geprüft werden. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Anschlussleistung rechtzeitig ausgewählt und vorbereitet oder die Fortsetzung der bisherigen Leistung gesichert werden.

Zu Absatz 2

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen, sofern nicht das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen mit einer Leistung nach dem Vierten Abschnitt des zweiten Kapitels erreichbar ist.

Kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dem Ergebnis, dass eine Verselbständigung nicht erreichbar ist, muss er im Rahmen der Hilfeplanung und der Hilfeplankonferenz den aus seiner Sicht zukünftig zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger einbeziehen. Dadurch soll insbesondere auch der altersbedingte Zuständigkeitsübergang junger Menschen mit seelischen Behinderungen von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe – nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX neu – frühzeitig geplant werden, um Leistungskontinuität für junge Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Junge Menschen, die gerade volljährig geworden sind, befinden sich in einer für ihre Persönlichkeitsentwicklung sensiblen Phase; Leistungsbrüche können bereits erreichte Leistungsziele wieder gefährden.

Zu Absatz 3

Gegenstand des Leistungsplans sind auch Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs. Dazu gehören unter anderem der Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, die geeignete und notwendige Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang, den Leistungserbringer sowie die anzustrebenden Ziele der Leistung für den jungen Menschen. Von diesen Feststellungen darf nach Satz 2 nur bei einer Änderung des Bedarfs abgewichen werden. Dadurch enthält der Hilfeplan zum Übergangsmangement einen auch für den neu zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger verbindlichen Charakter.

Zu Absatz 4

Es gibt Fälle, in denen ein Zuständigkeitswechsel von der Kinder- und Jugendhilfe zu einem anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger bereits vor Erreichen der Vollendung des 18. Lebensjahres denkbar ist. Dies gilt beispielsweise für einen Wechsel zur Gesetzlichen Krankenkasse nach dem Fünften Buch oder zum Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch. Auch in diesen Fällen ist ein Übergangsmangement nach den Regeln der Absätze 1 bis 3 durchzuführen.

Zu Nummer 23 (§ 37 – neu)

Die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen der §§ 37 Absatz 2 und 3 sowie 38 a.F. in einer eigenen Vorschrift (Absatz 1, 3 und 4) stärkt die Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien.

Zu Nummer 24 (§ 37a – neu)

Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies als Wechsel der Hilfe: Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), S. 340–360., S. 348) Die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern bleibt meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert vor diesem Hintergrund die Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern bei stationären Leistungen und stärkt damit das Elternrecht. Dabei wird klargestellt, dass Beratung und Unterstützung der Eltern nicht nur zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, sondern auch bei der Erarbeitung und vor allem auch Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie von großer Bedeutung sind. Gerade hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der allgemeine soziale Dienst) (Szylowicki 2015, S. 215) Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215 (Erzberger. S. 40). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu Nummer 25 (§ 38 – neu)

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses der JFMK vom 23. Februar 2016 werden in dieser Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Die damit verbundene Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen ist erforderlich, da diese intensive Form der stationären Erziehungshilfe bisher nur durch wenige Vorgaben in unterschiedlichen Vorschriften geregelt war. Zahlreiche Fälle der Jugendhilfegewährung im Ausland wiesen deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung auf und unterlagen keiner ausreichenden Kontrolle durch die öffentlichen Jugendhilfeträger. Mit den neu eingeführten Vorgaben und der Zusammenführung und Konkretisierung bisheriger Anforderungen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und

der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bislang in § 27 Absatz 2 Satz 3 geregelte Einschränkung der Hilfeerbringung im Ausland auf und unterstreicht den Ausnahmecharakter der Auslandsmaßnahmen. Satz 1 konkretisiert, dass Hilfe zur Erziehung nur dann im Ausland erbracht werden kann, wenn der jeweilige Bedarf im Einzelfall das Auswahlermessen des öffentlichen Trägers auf Null reduziert; der öffentliche Träger also vor dem Hintergrund des individuellen Bedarfs nur dann sein Ermessen pflichtgemäß ausübt, wenn er die Hilfeerbringung im Ausland zulässt. Satz 2 stellt klar, dass die eine Auslandsmaßnahme begründende Bedarfsfeststellung im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

Zu Absatz 2

Nummer 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 4. Die in Nummer 2 Buchstabe a und b enthaltenen Regelungsinhalte wurden aus § 78b Absatz 2 Satz 2 nach § 38 Absatz 2 verschoben, um die Anforderungen an die Erbringung von Auslandshilfen zu konkretisieren. Der zusätzliche Regelungsgehalt in Nummer 2 Buchstabe c und d sowie in Nummer 3 erweitert die Qualitätsanforderungen an die Gewährung von Auslandshilfen. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland für Jugendhilfemaßnahmen im Ausland verknüpft die im Inland geltenden Maßstäbe für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit der Qualität der Maßnahmeerbringung im Ausland. Einerseits werden so die Qualitätsanforderungen erhöht, andererseits können sich Kindeswohlgefährdungen im Ausland im Rahmen der Hilfeerbringung auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 weiterhin vorliegen, auswirken. Die in Nummer 4 eingeführte Meldepflicht verstärkt die Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und setzt auch die betriebserlaubniserteilende Behörde über Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung in Kenntnis. Die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen von örtlichem und überörtlichem Träger wird so erhöht.

Zu Nummer 26 (Überschrift des vierten Unterabschnitts des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 27 (§ 41)

Ein gesetzlich verankerter subjektiver Rechtsanspruch für junge Volljährige auf Unterstützung ist für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfeleistungserbringung unabdingbar: Die Wirkung jahrelanger Hilfeleistung könnte sonst aufgrund eines festen Endzeitpunkts der Leistungsgewährung (dem Erreichen der Volljährigkeit), der den individuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung nicht berücksichtigt, zunichte gemacht werden. Zweifelsfrei besteht für die besondere Lebenslage nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem bloßen Erreichen der Volljährigkeit ein ganz spezieller Unterstützungsbedarf im Hinblick auf eine möglichst verselbständigte Lebensgestaltung des jungen Menschen und einen möglichst gelingenden und bruchfreien Übergang in ein anderes Leistungssystem oder in die Selbständigkeit.

Auch die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hat sich mit der Lebenslage „junges Erwachsenenalter“ sowie der öffentlichen Verantwortung für die Bewältigung dieser Lebenslage befasst (Gesamtbericht, BMFSFJ 2013). Sie schließt sich im Teil B des Berichts zu den Lebenslagen junger Menschen der in der Übergangsforschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang.

Auch das „Diskussionspapier Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“ der AGJ (2014) betont den zwingenden Bedarf an konkreten Unterstützungsangeboten für junge Volljährige, die bereits Unterstützungsleistungen nach dem SGB VIII erhalten im Hinblick auf die zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme:

„Durchschnittlich verlassen [junge Volljährige] in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. So wohnten 29 Prozent der 25-Jährigen (20 Prozent der jungen Frauen und 37 Prozent der jungen Männer) im Jahr 2009 noch im Haushalt der Eltern. Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit bereits in der Regel mit 18 Jahren bewältigen.

Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung. [...]

Studien im internationalen Kontext zeigen [...], dass junge [Volljährige] mit Jugendhilfeerfahrungen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben – auch punktuell – wirkungsvoll bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein unterstützt werden.“ (AGJ Diskussionspapier 2014, S. 16)

Den Bedarf von junge Volljährigen, die bereits vor Volljährigkeit im Leistungsbezug standen (die sogenannten Careleaver), an Unterstützungsleistungen legt das Diskussionspapier umfassend dar: Careleaver haben oftmals aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf, verfügen aber im Vergleich zu den Gleichaltrigen, die im Elternhaus leben, über weitaus weniger soziale und materielle Ressourcen.

Der Fokus der Careleaver-Unterstützungsleistungen müsse sich aber zukünftig auf die bislang weniger beachtete Bewältigung von Übergängen ins Ausbildungs- oder Erwerbsleben oder in das eigene Familienleben richten, so das Diskussionspapier der AGJ. Dies will der Gesetzgeber insbesondere mit der Neufassung der §§ 41, 34a und 36a Absatz 2 erreichen.

Die ausdrückliche Einführung des Rechtsanspruchs in Absatz 1 ist ein Gesamtkonzept und in der Gesamtschau der §§ 34a und § 36b Absatz 2 und auch der neu eingeführten Planungsvorschriften im Übrigen, §§ 36 ff., zu sehen. Grundsätzlich sind nach § 36b Absatz 2 Leistungen nach § 13 vorrangig – bei gleicher Geeignetheit. Entscheidend ist, dass junge Volljährige auch tatsächlich bedarfsgerechte Leistungen erhalten – besonders auch diejenigen, die als unbegleitete ausländische Minderjährige eingereist sind. Nach § 36b Absatz 2 ist die Erforderlichkeit der Intensität der pädagogischen Betreuung eingehend zu prüfen und sodann ist über den Einzelfall zu entscheiden. Für viele junge Volljährige, insbesondere auch für junge ausländische Volljährige, können gerade Leistungen mit einer deutlich geringeren Betreuungsintensität als andere Hilfen – wie das Jugendwohnen oder auch Leistungen nach § 13 - die bedarfsgerechte Unterstützung sein.

Hilfe für junge Volljährige konstruiert § 41 Absatz 1 n.F. nunmehr grundsätzlich als Fortsetzungshilfe. Allerdings ist ausdrücklich eine zwischenzeitige Beendigung für die Frage der Leistungsberechtigung unerheblich. In begründeten Einzelfällen sollen Hilfen erstmalig auch nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen geeignet und notwendig ist (Absatz 1 Satz 3).

Die rechtliche Qualifikation des § 41 Absatz 1 a.F. war umstritten, überwiegend wurde die Soll-Vorschrift als subjektiver Anspruch (als Ausfluss der Leistungsgewährung nach § 27 Absatz 1) behandelt. So forderten auch einzelne Länder im Rahmen der Diskussion um eine

bedarfsgerechte Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die Abschaffung des „subjektiven Anspruchs“ nach § 41 a.F. Die nunmehr ausdrückliche Verankerung eines subjektiven Anspruchs schafft Rechtsklarheit. Selbst nach alter Rechtslage galt aber auch bei richtiger Annahme einer Soll-Vorschrift, die dem jungen Menschen keinen Rechtsanspruch auf die notwendige Hilfe gewährt hat, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens, dass dieses Ermessen aufgrund der Soll-Regelung stark eingeschränkt war. Daher war im Regelfall Hilfe zu erbringen und nur in atypischen Ausnahmefällen konnte davon abgewichen werden.

Bereits für § 41 Absatz 1 a.F. dürfte als geklärt gelten, dass die Leistungsgewährung nach § 41 tatbestandlich keine auf einen Enderfolg bezogene Erfolgsprognose vorausgesetzt hat. Dagegen sprach bereits das Wesen der Hilfe für junge Volljährige als Entwicklungshilfe, also einer Hilfe, die ausgehend von der individuellen Situation des jungen Menschen der Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 5 C 26/98). § 41 Absatz 1 a.F. erforderte also keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Es genügte, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten ließ (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2014 – 5 B 12/14). Jede Aussicht auf eine Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung war demnach ausreichend. Nur, wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten waren, war die Hilfe ungeeignet und zu versagen (Tammen in Mündler/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 7. Auflage 213, § 41 Rn. 7 m. w. N.).

Diese Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers nach § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. greift der Absatz 1 n.F. auf und schärft sie, um die Anwendung rechtsklarer und rechtssicherer zu machen – und zugleich stärkt die Neufassung damit die Steuerungskompetenz des öffentlichen Trägers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 formuliert jetzt ausdrücklich, was der Gesetzgeber mit dem Leistungsziel der Verselbständigung eigentlich gewährleisten will: Es geht um die Beförderung einer Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Das „möglichst“ verdeutlicht bereits den Bezugsrahmen: Es kommt auf die individuellen Möglichkeiten und Aussichten einer Verselbständigung in der konkreten Lebenslage des Leistungsberechtigten an – solange *irgendeine* Form der Verbesserung in Betracht kommt, und mag sie in der konkreten Lage noch so klein sein, ist sie ausreichend im Hinblick auf die Prognoseentscheidung einer nicht hinreichend gewährleisteten Verselbständigung.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet nunmehr festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht (mehr) vorliegt. Ist dies der Fall, so hat der junge Volljährige einen Anspruch auf eine Leistung im Sinne des § 41 Absatz 1 n.F.. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers sind damit im Vergleich zu § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst. Die Prognoseentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 n.F., die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert zukünftig nurmehr eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbständigung.

Satz 2 führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen gelingend zu unterstützen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit, kann es für die Leistungsanspruchsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage, wird durch die ergänzende Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert, wie auch der § 41 Absatz 3 a.F., eine spezielle Regelung für die Nachbetreuung von Leistungsbeziehern. Diese hat zum einen den Zweck, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den erfolgreichen Übergang junger Menschen insbesondere aus einer stationären Hilfe in die Selbständigkeit zu gewährleisten. Zum anderen geht es aber auch um die Beratung und Organisation im Hinblick auf Anschlusshilfen, die zur Deckung neuer oder fortbestehender Bedarfe auf dem Weg in die Selbständigkeit geeignet und erforderlich sind. Diese Nachbetreuung ist von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme (Vgl. Wiesner, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 2014, S. 11).

Die Neufassung ist redaktionell bereinigt und systematisch angepasst. Als Sollverpflichtung gewährt die alte wie die neue Fassung lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens.

Zu Nummer 28 (Neufassung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels)

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs werden Vorschriften, insbesondere zur Hilfeplanung, des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels zunächst geändert. Diese Änderungen (Nummer ...bis....) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und gelten bis einschließlich 31. Dezember 2022. Am 1. Januar 2023 tritt dann die Neufassung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels – wie alle den Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen betreffenden Regelungen im Gesetzentwurf – in Kraft und löst die bis dahin geltende Fassung des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels ab.

Mit der Neufassung des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels wird der Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe vollzogen und die bisherigen Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen zusammengeführt.

Zum Ersten Unterabschnitt (Grundsätze der Leistungen)

Der neugefasste erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels beinhaltet einen Kernregelungsbereich zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Die Zusammenführung der bisherigen Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in den Tatbeständen zu den Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, zu den Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige und zu den Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern sowie zur Konkretisierung der daran anknüpfenden Rechtsfolge einen offenen Leistungskatalog.

Zu § 27 (Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche)

Die Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK eine einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen voraus. Der neugefasste § 27 schafft daher einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche, die bislang gesondert Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB bzw. § 35a SGB VIII a.F. in Anspruch nehmen oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII a.F. erhalten konnten. Die neue Leistung zur Entwicklung und Teilhabe bildet das

Dach, unter dem die bisherigen Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII a.F. und die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII bzw. § 35a Absatz 1 SGB VIII a.F. zusammengeführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Leistungsanspruch, der im Grundsatz allen Kindern und Jugendlichen ob mit oder ohne Behinderungen zusteht. Für das Wohl aller Kinder und Jugendlichen ist Voraussetzung, dass sie sich zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit entwickeln können und sie am Leben im Sinne des § 1 Absatz 3 SGB VIII n.F. teilhaben können. Insofern stehen allen Kindern und Jugendlichen im Grundsatz Leistungen zu, die diese Entwicklung und Teilhabe gewährleisten.

Die einzelnen Voraussetzungen für einen Anspruch sowie die konkreten Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, richten sich allerdings nach den Absätzen 2 und 3. Ein Entwicklungs- und Teilhabebedarf im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn entweder die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder die des Absatzes 3 vorliegen. Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung, die den bisherigen Hilfen zur Erziehung entspricht. Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, der dem bisherigen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Falle eines behinderungsbedingten Bedarfs entspricht.

Sowohl der Anspruch auf Leistungen nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB VIII n.F. als auch der Anspruch auf Leistungen nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII n.F. verfolgen somit das übergeordnete Ziel, Kindern und Jugendlichen ihre Entwicklung und Teilhabe zu ermöglichen.

Hintergrund dafür ist, dass sich alle Kinder und Jugendlichen noch in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit befinden. Das ist der zentrale Aspekt, der Kinder und Jugendliche von Erwachsenen in ihren Bedürfnissen und Interessen grundlegend unterscheidet und die Lebensphase „Kindheit und Jugend“ kennzeichnet. Daraus resultieren Bedürfnisse nach Anregungen, Unterstützung und Förderung. Der Gesetzgeber hat sich daran im Hinblick auf alle Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen oder ohne Behinderungen gleichermaßen zu orientieren. Dies ergibt sich auch aus einer Zusammenschau und der VN-KRK der UN-BRK, wonach eine Ausrichtung an dem „individual development“ (Artikel 23 Absatz 2 VN-KRK) einschließlich der „evolving capacities of children with disabilities“ (Artikel 3 Buchstabe h UN-BRK) zu erfolgen hat. Die Auffassung, eine Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne eines Zuwachses an Kompetenzen sei nicht immer möglich bzw. eine „kurative“ Entwicklung mit dem Ziel, Unabhängigkeit von Hilfe zu erreichen, scheidet häufig aus, verfehlt die Vorgaben der UN-BRK und der VN-KRK vollkommen.

Von ebenso großer Bedeutung für alle Kinder und Jugendlichen ist der Aspekt der Teilhabe am Leben im Sinne von „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“ (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII n.F.). Teilhabe am Leben ist gekennzeichnet durch die möglichst aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den Kinder oder Jugendliche betreffenden Lebensbereichen, wie Familie, Freundeskreis, Schule, Freizeitbetätigungsfeldern und Ausbildungsbereichen. Die im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe relevanten Lebensbereiche können der „Internationalen

Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) entnommen werden. Diese findet als Diagnoseinstrument bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung Anwendung (vgl. § 37 Absatz 2 SGB VIII). Sie kann jedoch bei allen Kindern und Jugendlichen Orientierungshilfe hinsichtlich der bei der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigenden Lebensbereiche geben.

Entwicklung und Teilhabe sind dabei untrennbar miteinander verbunden. Während Entwicklung den sich durch den jungen Menschen in Wechselwirkung mit seiner Umwelt und mittels Teilhabe an für seine Entwicklung relevanten Lebensbereichen vollziehenden Prozess des „Person-Werdens“ bezeichnet, bezieht sich Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen auf den durch das familiäre und gesellschaftliche Umfeld in Wechselwirkung mit seiner Person hergestellten Zustand des Einbezogenseins in wiederum für seine Entwicklung relevante Lebensbereiche. Eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung ist ohne eine dem Kindeswohl entsprechende Teilhabe am Leben genauso wenig gewährleistet wie eine dem Kindeswohl entsprechende Teilhabe ohne eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung. Kinder oder Jugendliche, die in ihrer Entwicklung in Wechselwirkung mit unterschiedlichen ihre Lebenslage bestimmenden Faktoren beeinträchtigt werden, können auch nicht ihrem Wohl entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Gleichmaßen können sich Kinder oder Jugendliche, die an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in Wechselwirkung mit unterschiedlichen ihre Lebenslage bestimmenden Faktoren gehindert werden, nicht ihrem Wohl entsprechend entwickeln.

Inhaber des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe sind Kinder und Jugendliche, die bislang schon Inhaber des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (vgl. §§ 53 ff. SGB XII bzw. § 35a Absatz 1 SGB VIII a.F.) sind. Der Anspruch auf die Hilfen zur Erziehung steht hingegen den Personensorgeberechtigten zu (vgl. § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F.).

In Folge der Zusammenführung der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in einem einheitlichen Tatbestand muss auch eine Zuweisung der Anspruchsinhaberschaft erfolgen. Da letztendlich die Sicherstellung des Kindeswohls im Zentrum der Leistung stehen muss und sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen daran auszurichten sind, wird der Anspruch auf Leistungen, die sich auf die kindliche Entwicklung und die Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft beziehen, den Kindern bzw. Jugendlichen zugewiesen. In konsequenter Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention wird damit die mit dem BKiSchG in § 8 Absatz 3 sowie § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII vorgenommene Stärkung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen, die an die Beteiligungsrechte in § 8 Absatz 1, § 8a Absatz 1 und § 36 SGB VIII anknüpft, im Kernbereich des Spektrums der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fortgesetzt und dem Gesetz damit eine einheitliche Struktur verliehen.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz steht einer Anspruchsinhaberschaft des bzw. der Minderjährigen nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber hierfür eine verfassungskonforme Ausgestaltung wählt, d.h. den Vorrang der Elternverantwortung beachtet. Dies wird im Gesetzentwurf insbesondere durch die Trennung von Rechtsinhaberschaft und Rechtsausübung berücksichtigt. Durch die allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches (vgl. § 36 Absatz 1 SGB I), die umfassende Beteiligung der Eltern an der Leistungsplanung (vgl. § 37 SGB VIII n.F.), aber vor allem auch die Regelungen der elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch, die von der Anspruchsinhaberschaft des Kindes oder Jugendlichen vollkommen unangetastet bleiben, verbleibt die Rechtsausübung grundsätzlich bei den Eltern. Sie haben ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die

Inanspruchnahme der Leistung (vgl. Abschlussbericht der AG Inklusion, S. 21); eine Konkurrenz zwischen dem Staat als Anspruchsverpflichteten und den Personensorgeberechtigten kann daher nicht eintreten. Hinzu kommt, dass den Eltern ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz verbleibt, der wiederum an das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen und damit am Bedarf beim Kind oder bei der Jugendlichen/dem Jugendlichen anknüpft (vgl. § 29 SGB VIII n.F.).

Mit der Zuweisung des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe zum Kind oder zur/zum Jugendlichen wird auch ein systematisches Problem gelöst, das aufgrund der Zuweisung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung zu den Personensorgeberechtigten und der Ausrichtung des Leistungssystems an der Erziehungsgewährleistung durch den Personensorgeberechtigten nach § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F. entstanden ist: Wird der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung von einem Vormund oder Pfleger geltend gemacht, der aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder nach dem Tod der Eltern bestellt worden ist, müsste eigentlich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F. abgelehnt werden, weil der vom Familiengericht nach Feststellung der Eignung bestellte Vormund oder Pfleger als Personensorgeberechtigter nunmehr die Erziehung des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gewährleisten kann. Im Wege der Auslegung wird sich über den bisherigen Wortlaut der Norm hinweggesetzt und an die Situation vor der sorgerechlichen Entscheidung des Familiengerichts und die Erziehungsgewährleistung der zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter angeknüpft. Durch die Zuweisung des Anspruchs zum Kind und die Bezugnahme der Tatbestandsvoraussetzungen auf die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des/der Jugendlichen bedarf es dieser „Hilfskonstruktion“ nicht mehr.

Zu Absatz 2

Absatz 1 regelt in Verbindung mit Absatz 2 die Anspruchsgrundlage für die bisherigen Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F.. Kinder und Jugendliche haben danach einen Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist.

Maßgeblich für die Gewährung einer Leistung zur Entwicklung und Teilhabe ist damit nicht mehr die mangelnde Erziehungsgewährleistung der Eltern, sondern allein die Lebenssituation des Kindes oder der/des Jugendlichen. Damit wird der Weg, den das SGB VIII seit dem 1990 bzw. 1991 umgesetzten Perspektivenwechsel weist, konsequent weitergegangen: Die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen wird weiter gestärkt. Das Kindeswohl bleibt der grundlegende Maßstab, aber nicht mehr aus einer eher defizitorientierten Perspektive auf das elterliche Erziehungsfehlverhalten, sondern mit dem Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen und auf seine Teilhabe am Leben in Wechselwirkung mit den Lebensbedingungen in seiner Familie einschließlich der elterlichen Erziehung und seinem sozialen Umfeld.

Als Anspruchsinhalt sieht Absatz 2 Leistungen zur Unterstützung der Erziehung und zur Förderung ihrer Entwicklung und Teilhabe in der Gemeinschaft vor. Dieser Anspruchsinhalt zielt nicht nur auf eine kompensatorische Verbesserung der Entwicklungs- und Teilhabesituation des Kindes oder Jugendlichen. Er zeichnet sich vielmehr durch einen konsequent systemischen, sämtliche persönliche und personenbezogene äußere Faktoren in den Blick nehmenden Ansatz aus, der insbesondere an den Synergien zwischen

Entwicklung und Teilhabe und damit an der Wechselwirkung zwischen Kind oder Jugendlichen und seinem sozialen Umfeld ansetzt. Dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ wiederum Rechnung tragend, kommt dabei der Erziehung als einem entscheidenden Wirkfaktor zentrale Bedeutung zu.

Als Rechtsfolge schließt sich an den Anspruch des Kindes oder Jugendlichen – wie bisher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung– eine Auswahl der im Hinblick auf den individuellen Bedarf geeigneten und notwendigen Leistung an.

Ein zentraler Sinn der Norm ist, dass nur wirksame, geeignete und notwendige Leistungen erbracht werden. Die Entscheidung des örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers über die „geeignete und notwendige Leistung“ ist hierbei das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, der nicht den Anspruch auf objektive Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der Belastungssituation enthalten muss (BVerwGE 109, 155). Der kinder- und jugendhilferechtliche Bedarf ist kein objektiv ermittelbarer, sondern ein prognostischer und wertungsabhängiger Sachverhalt. Der ermittelte bzw. zu ermittelnde „Bedarf“ ist somit das Ergebnis einer normativen Abwägung von Belangen.

Leistungsart, Dauer und Umfang, Beginn und Durchführung der – bisher – Hilfen zur Erziehung, jetzt der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, richten sich dabei wie bisher auch nach § 27 Absatz 1 a.F. nach dem jeweiligen Bedarf zur Entwicklung und Teilhabe des Leistungsempfängers aus. Der örtliche Kinder- und Jugendhilfeträger ist verpflichtet, den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum über den im Einzelfall bestehenden Bedarf sowie sein Ermessen im Hinblick auf die geeigneten und notwendigen Entwicklungs- und Teilhabeleistungen auszuschöpfen. Der Anspruch des Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist ausdrücklich begrenzt auf „geeignete und notwendige“ Leistungen und damit beschränkt auf das, was der Leistungsempfänger tatsächlich bedarf. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht gesetzmäßig erbracht. Der Anspruch nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 auf „geeignete und notwendige“ entsteht bereits überhaupt nur, wenn keine andere, weniger intensive Maßnahme nach dem SGB VIII den jeweiligen Bedarf im Hinblick auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zu decken vermag. Einem Anspruch vorrangig sind damit bereits nach Absatz 1 niedrighwelligere Leistungen, wie z.B. Angebote nach §§ 16 bis 18, 22 bis 25 oder § 13. Ausdrücklich regelt diesen Vorrang zudem § 36b. Auf eine bestimmte Maßnahme besteht ein Anspruch überhaupt nur dann, wenn allein diese als geeignet und notwendig erscheint.

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, die die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen fördern, sein Recht auf Erziehung umsetzen oder seine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen bzw. erleichtern, können dem jeweiligen Entwicklungs- und Teilhabebedarf im Einzelfall entsprechende unterschiedliche Leistungselemente umfassen.

Wie bereits in § 27 Absatz 3 Satz 1 a.F. werden explizit sozialpädagogische und pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen als Leistungselemente benannt.

Zu Absatz 3

Absatz 1 regelt in Verbindung mit Absatz 3 die Anspruchsgrundlage für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohende Behinderungen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, die die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen.

Bei den Leistungsvoraussetzungen wird auf den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB IX neu definierten Behinderungsbegriff sowie teilweise auf die Voraussetzungen des § 99 SGB IX neu Bezug genommen.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der die Lebensphase „Kindheit und Jugend“ kennzeichnenden Synergien zwischen Entwicklung und Teilhabe, wird – wie bislang auch in § 27 SGB VIII a.F. und § 35a SGB VIII a.F. – auf das Festschreiben einer „Wesentlichkeits- oder Erheblichkeitsschwelle“ beim Leistungszugang im Hinblick auf die Feststellung eines Anspruchs des Kindes oder der/des Jugendlichen mit Behinderungen verzichtet. Das bei der im Rahmen der Bedarfsermittlung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen anzuwendenden Klassifikation in der ICF (vgl. § 37 Absatz 2 SGB VIII) das Merkmal der Erheblichkeit bereits in den enthaltenen klaren Definitionen zum Tragen kommt.

Als Inhalt der Leistung werden in Anlehnung an die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches neu die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung sowie zur sozialen Teilhabe bestimmt.

Beispielhaft sind in Satz 3 des Absatzes 3 Leistungselemente aufgezählt, wie sie sich jeweils auch aus dem Neunten Buch neu ergeben. Satz 3 bestimmt, dass sich die Art der Leistung sowie der Leistungsumfang nach den Bestimmungen des Teil 2 des Neunten Buches neu richten. Sofern die Bestimmungen aus dem zweiten Teil des Neunten Buches neu auf die Bestimmungen des Teil 1 des Neunten Buches neu Bezug nehmen, ist auch dieser Verweis mitzubersüchtigen.

Satz 4 stellt das Verhältnis zu den Regelungen des Teil 1 des Neunten Buches neu klar unabhängig von den Fällen, in denen bereits der Teil 2 des Neunten Buches neu auf den ersten Teil Bezug verweist. Der Teil 1 des Neunten Buches neu gilt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendliche als Rehabilitationsträger (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX neu). Die Regelungen werden im SGB VIII zum Teil lediglich kinder- und jugendbezogen spezifiziert. Satz 5 stellt klar, dass insbesondere die Bestimmung zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB IX neu Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Um einen flächendeckenden Grundbestand eines differenzierten Spektrums an Leistungsarten bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu garantieren, wird, wie bisher in den §§ 28 ff. a.F., ein Katalog von Leistungsarten in den §§ 30 bis 33 n.F. gesetzlich festgeschrieben. Diese Leistungsarten beschreiben „Leistungssettings“, die sich aus unterschiedlichen Leistungselementen zusammensetzen können. Sie stellen das Ergebnis einer Zusammenführung der bisherigen erzieherischen Hilfearten und der für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe in inklusiven kind- und jugendspezifischen Leistungssettings dar, die insbesondere einen systemischen Ansatz verfolgen und die Familie und das soziale Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen miteinbeziehen.

Nach Absatz 4 Satz 1 handelt sich dabei um einen offenen Leistungskatalog („insbesondere“), d.h. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung nicht auf die darin angeführten Leistungsarten beschränkt. Er ist vielmehr zur Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall verpflichtet, die auch die Gestaltung eines im Leistungskatalog nicht enthaltenen Settings oder die Gewährung eines einzelnen Leistungselements erforderlich machen kann. Zeichnet sich ab,

dass die im Leistungskatalog beschriebenen Leistungsarten nicht einen vor Ort als typisch identifizierten Bedarf abdecken, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch verpflichtet, gemeinsam mit den Leistungsanbietern weitere Leistungssettings zu entwickeln und in den örtlichen „Grundbestand“ aufzunehmen. Die in den §§ 30 ff. n.F. beschriebenen Leistungsarten beinhalten ganz überwiegend soziale Dienstleistungen, können aber auch Sach- oder Geldleistungen (vgl. §§ 33a bis 33b) umfassen. Satz 2 stellt klar, dass der Grundsatz des Nachrangs und die dazu in § 10 geregelten Modifikationen im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 27 n.F. vollumfänglich zum Tragen kommt.

Zu § 28 (Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige)

Die Regelung entspricht Nummer 28.

Zu § 29 (Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern)

Neben den Kindern und Jugendlichen als Inhaber des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe steht auch den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz zu. Damit verbleibt gleichsam bei den personensorgeberechtigten Eltern der Anspruch auf elternspezifische erzieherische Hilfen. Zur Stärkung des Elternrechts knüpft der Anspruch jedoch nicht an die Personensorge an, sondern steht Eltern unabhängig von ihren sorgerechtlichen Befugnissen zu. Der Anspruch nimmt damit auch Eltern und Elternteile in den Blick, denen Angelegenheiten der elterlichen Sorge entzogen worden sind. Mit Blick auf eine mögliche Rückkehroption bei stationären Leistungen sowie die Kooperationserfordernisse nach § 35b kommt der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz über die Wahrnehmung der Personensorge hinaus eine zentrale Bedeutung zu, die nunmehr im Gesetz nachvollzogen wird.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen, der nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigt ist, einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen, die der Stärkung ihrer Erziehungskompetenz dienen. Dazu gehören vor allem die Erziehungsberatung (§ 30 n.F.) sowie die sozialpädagogische Begleitung nach § 30c, wenn sie im Wesentlichen auf die Begleitung und Beratung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben ausgerichtet ist. Aber auch andere, mit der Ausrichtung und Zielsetzung dieser Leistungsarten vergleichbare Leistungen können, wenn sie im Einzelfall geeignet und notwendig sind, zur Erfüllung des Anspruchs der Eltern oder Erziehungsberechtigten gewährt werden.

Voraussetzung für den elterlichen Anspruch ist in jedem Fall, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 27 Absatz 1 beim Kind oder Jugendlichen vorliegen. Damit wird der Fremdnützigkeit des Elternrechts nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Rechnung getragen. Das Elternrecht besteht um des Kindeswohls willen und dient ausschließlich dem Kindeswohl. Das Grundgesetz weist den Eltern die primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes zu. Sie sind die „natürlichen Sachwalter“ der Bedürfnisse und Interessen des Kindes.

Zu Absatz 2

Als Annex des Anspruchs des Kindes oder Jugendlichen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe haben die Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Voraussetzung dieses Anspruchs ist also nicht nur, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 27 Absatz 1 beim Kind oder Jugendlichen vorliegen, sondern auch, dass das Kind oder der Jugendliche tatsächlich Leistungen erhält. Damit wird die bisher den erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe nach § 35a a.F. immanente und in den Hilfearten teilweise

bereichsspezifisch geregelte (vgl. § 37 Absatz 1 a.F.) sog. „Elternarbeit“ quasi vor die Klammer gezogen und durch die Klarstellung ihres Annexcharakters deutlich gestärkt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 25 verwiesen.

Zu § 30 (Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung)

Die Vorschrift beinhaltet die bislang in § 28 a.F. beschriebene Leistungsart „Erziehungsberatung“. In der Überschrift wird nunmehr explizit zum Ausdruck gebracht, dass diese Leistungsart nicht nur Erziehungsberatung im engeren Sinne, sondern auch die Beratung von Kindern und Jugendlichen und der gesamten Familie umfasst. Insbesondere mit Blick auf behinderungsbedingte Bedarfe wird konkretisierend die Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Beratungsgegenstand benannt.

Zu § 30a (Früherkennung und Frühförderung)

Bisher konnte nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII a.F. Landesrecht regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. Von dieser Regelung hatte die überwiegende Zahl der Länder Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Früherkennung und die Frühförderung von den Sozialhilfeträgern erbracht werden. Das neue einheitliche Leistungssystem für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe hat zur Folge, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Früherkennung und Frühförderung zuständige Rehabilitationsträger werden. Entsprechend werden Früherkennung und Frühförderung auf der Grundlage von § 27 in Verbindung mit § 30a von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

Der Zugang zu den Leistungen Früherkennung und Frühförderung, die Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsumfang sowie die Zusammenarbeit unter den beteiligten Stellen und zuständigen Rehabilitationsträgern der Komplexleistung Frühförderung bestimmen sich nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX neu in Verbindung mit § 79 SGB IX neu und der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung).

Satz 2 schließt die Anwendbarkeit der Regeln zur Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung nach §§ 36 bis 38 aus. Damit wird sichergestellt, dass die Regeln des SGB IX neu und der Frühförderverordnung weiterhin Anwendung finden. An die Stelle der Leistungsplanung und des Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38 tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderverordnung, der von den interdisziplinären Frühförderstellen und den sozialpädiatrischen Zentren erstellt wird. Der unmittelbare niedrigschwellige Zugang für Eltern zu den interdisziplinären Frühförderstellen bleibt erhalten.

Ebenso finden die §§ 76a bis 76c über die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten, der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen sowie die Wahl der Finanzierungsart keine Anwendung. Stattdessen gelten die einschlägigen Regelungen des SGB IX neu sowie die Landesrahmenvereinbarungen im Sinne des § 46 Absatz 4 SGB IX neu und die Vereinbarung der Rehabilitationsträger über die pauschalierte Aufteilung der vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen im Sinne des § 46 Absatz 5 SGB IX neu.

Zu § 30b (Soziale Gruppenarbeit)

Die Vorschrift entspricht § 29 a.F.

Zu § 30c (Sozialpädagogische Begleitung)

Die bisherige Trennung zwischen den Leistungsarten "Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer" (§ 30 a.F.) und "Sozialpädagogische Familienhilfe" (§ 31 a.F.) entspricht nicht mehr der Praxis in den erzieherischen Hilfen. Diese führt diese beiden gesetzlich getrennt beschriebenen Leistungsarten gleichsam als "flexible ambulante Erziehungshilfen" zusammen. Im Rahmen der Hilfeplanung wird genauer und einzelfallbezogen erörtert, welche Ziele und individuelle Ausrichtung bzw. Gestaltung der Hilfe im Einzelfall angemessen ist. Auch die Leistungserbringer unterscheiden immer weniger nach den beiden Hilfearten, sondern richten sich auf ambulante sozialpädagogische Hilfen aus, die flexibel im Einzelfall nach den Festlegungen in der Hilfeplanung zu erbringen sind. Diese Entwicklungen der Praxis werden in der Beschreibung der Leistungsart „Sozialpädagogische Begleitung“ nachvollzogen. Im Hinblick auf den Wegfall des Begriffs „Betreuungshelfer“, der spiegelbildlich im Katalog der jugendrichterlichen Weisungen in § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) angeführt ist, ist das JGG anzupassen. Dieser Wegfall hat inhaltlich keine Auswirkungen auf die Verschränkung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. Sozialpädagogische Begleitung und auch andere ambulante sozialpädagogische Leistungen können im Rahmen von Betreuungsweisungen als Maßnahmen eingesetzt werden.

Zu § 31 (Förderung in Tagesgruppe)

Die Beschreibung der Leistungsart „Förderung in Tagesgruppe“ stellt das Ergebnis einer Zusammenführung der bisherigen Hilfeart „Erziehung in einer Tagesgruppe“ mit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen relevanten Leistungselementen dar. Neben den dieser Leistungsart bereits bisher zugeordneten Elementen des sozialen Lernens in der Gruppe und der Begleitung der schulischen Förderung werden heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 SGB IX neu als Leistungssegment angeführt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nicht jede Tagesgruppe sämtliche der angeführten Leistungssegmente vorsehen muss. Weiterhin kann die Förderung auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Die bislang in Bezug auf diese Leistungsart in § 37 Absatz 1 Satz 1 a.F. geregelte Verpflichtung des öffentlichen Trägers, darauf hinzuwirken, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegepersonen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken, wird nunmehr als Bestandteil dieser Leistungsart, wie bei der Vollzeitpflege und der stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen, geregelt.

Zu § 32 (Vollzeitpflege)

Die Beschreibung der Leistungsart „Vollzeitpflege“ entspricht ganz weitgehend der Regelung des § 33 a.F.. Um der Gestaltung einer inklusiven, kindzentrierten Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenführung erzieherischer und behinderungsbedingter Bedarfe Rechnung zu tragen, wird im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsart als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt neben den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie auch auf die dortigen Entwicklungs- und Teilhabebedingungen für das Kind oder den Jugendlichen abgestellt. Wie bei der Förderung in Tagesgruppe und der stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohngruppen wird die Beförderung des Zusammenwirkens von Pflegeperson und Eltern (§ 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.) als integraler Bestandteil der Leistungsart geregelt.

Zu § 32a (Stationäre Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen)

Seit Inkrafttreten des SGB VIII haben sich vielfältige Formen der stationären Leistungen in Einrichtungen (Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Familiengruppen etc.) entwickelt, deren Übergänge fließend sind. Diesen Entwicklungen der Praxis Rechnung

tragend wird der Begriff der Heimerziehung durch den allgemeineren, sämtliche Formen und ihre Übergänge umfassenden Begriff der stationären Förderung in Einrichtungen ersetzt.

Im Übrigen orientiert sich die Beschreibung der Leistungsart in § 32a an der bislang in § 34 a.F. geregelten Hilfeart. In Zusammenführung der bisherigen Hilfeart „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen relevanten Leistungselementen werden neben den dieser Leistungsart bereits bisher zugeordneten pädagogischen und therapeutischen Angeboten heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 SGB IX neu und Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 SGB IX neu als Leistungssegmente angeführt. Um der Gestaltung einer inklusiven, kindzentrierten Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenführung erzieherischer und behinderungsbedingter Bedarfe Rechnung zu tragen, wird im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsart als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt neben den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie auch auf die dortigen Entwicklungs- und Teilhabebedingungen für das Kind oder den Jugendlichen abgestellt. Wie bei der Förderung in Tagesgruppe und der Vollzeitpflege wird die Beförderung des Zusammenwirkens von Pflegeperson und Eltern (§ 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.) als integraler Bestandteil der Leistungsart geregelt.

Zu 32b (Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen)

Die Regelung entspricht der Nummer 21.

Zu 33 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

Die Beschreibung der Leistungsart „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ entspricht der bislang in § 35 geregelten Hilfeart. In Anpassung an die inklusive Ausrichtung des Leistungssystems wird in der Beschreibung der Zielsetzung der Leistungsart der Begriff der Integration durch den Begriff der Teilhabe ersetzt und der Aspekt der Selbstbestimmung ergänzt.

Zum Zweiten Unterabschnitt (Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe)

Der neugefasste zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels beinhaltet im Wesentlichen die bisher in den §§ 39, 40 a.F. geregelten Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen sowie der kindzentrierten Zusammenführung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfe Rechnung tragend.

Zu § 34 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 39 a.F. Mit punktuellen Anpassungen wird der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen sowie der kindzentrierten Zusammenführung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen in einem Leistungssystem Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 39 Absatz 1 a.F. und wird in der Formulierung dem einheitlichen Tatbestand in § 27 angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelungen des § 39 Absatz 2 a.F. auf in einer dem einheitlichen Tatbestand in § 27 angepassten Form auf. Satz 2 entspricht § 40 Satz 4 a.F. § 40 a.F. bzw. § 35 n.F. kompensiert den fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutz des Kindes oder Jugendlichen. Dazu gehören nicht Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen. Sie sind systematisch den Leistungen zum Unterhalt zuzuordnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 39 Absatz 3 a.F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift wird neu in die Annexleistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen eingeführt. Sie resultiert zu einem Teil aus der Überführung der für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe. So sind nach § 115 SGB IX neu Besuchsbeihilfen („Kann“-) Leistungen der Eingliederungshilfe. Weiterhin greift die Vorschrift die Regelung des § 40 Satz 4 a.F. auf. Die Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung stellt ebenso wenig wie Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen eine Kompensation fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes dar und ist daher systematisch den Leistungen zum Unterhalt zuzuordnen.

Zu Absatz 5 bis 8

Absatz 5 bis 8 entspricht im Wortlaut § 39 Absatz 4 bis 7 a.F.

Zu § 35 (Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation)

Die Vorschrift kompensiert, wie bislang § 40 a.F., einen fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutz von Kindern oder Jugendlichen bei stationären Leistungen und trägt der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen sowie der kindzentrierten Zusammenführung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die Regelungen des § 40 a.F. auf in einer dem einheitlichen Tatbestand in § 27 angepassten Form unter Bezugnahme auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 42 Absatz 2 und 4 SGB IX neu im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 110 Absatz 1 SGB IX neu.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 110 Absatz 2 und 3 SGB IX neu.

Zu § 35a (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung)

Zur Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird mit der Vorschrift die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen im neugefassten vierten Abschnitt des zweiten Kapitels verortet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 24 verwiesen.

Zum Dritten Unterabschnitt (Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung)

Zur Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird der dritte Unterabschnitt neugefasst. Er greift in den §§ 36 bis 41 die vormals am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getretenen Regelungen der §§ 36 bis 36f und 38 auf und tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Zu § 36 (Leistungsplanung)

Die Regelung entspricht Nummer 22.

Zu § 36a (Beteiligung, Kooperation und Koordination)

Die Regelung entspricht § 36a in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 36b (Leistungsauswahl)

Die Regelung entspricht § 36b in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 37 (Bedarfsermittlung)

Absatz 1 entspricht § 36c in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

In Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe spezifiziert Absatz 2 Satz 1 die Ermittlung des Bedarfs von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und die Verpflichtung zur Anwendung eines Bedarfsermittlungsinstruments nach Absatz 1 Satz 2. Dieses hat sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zu orientieren. Darüber hinaus werden Lebensbereiche angeführt, hinsichtlich derer das Instrument die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorsehen muss. Die Regelung entspricht damit der Regelung zur Bedarfsermittlung in § 118 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB IX neu.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 17 SGB IX neu. Über die Einbeziehung geeigneter Sachverständiger in die Bedarfsermittlung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu § 38 (Leistungsplan)

Die Regelung entspricht § 36d in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ und die Ergänzung von § 36c hinsichtlich der Ermittlung des Bedarfs von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen angepasst und sieht redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels vor.

Zu § 39 (Ergänzende Bestimmungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen)

Die Regelung entspricht § 36e in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 40 (Übergangsmanagement)

Die Regelung entspricht § 36f in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 41 (Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen)

Die Regelung entspricht § 38 in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

In Absatz 2 Satz 1 wird der im Zuge des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe Wegfall des § 35a nachvollzogen und explizit die zur Abgabe einer Stellungnahme in Frage kommenden Berufsgruppen benannt.

Zu Nummer 29 (§ 42)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 44)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 31 (§ 45)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Absatz 2 Nummer 1

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hierdurch konnten nicht in allen Fällen die Gefahren berücksichtigt werden, die von einem in der Vergangenheit unzuverlässigen Träger auch für diese Einrichtung und die von der Qualität der Einrichtungsführung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zwar waren auch bei Mängeln, die nach einem zunächst beanstandungsfreien Konzept und einer erteilten Betriebserlaubnis auftraten, die schon bisher bestehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 6 und 7 gegeben; erforderlich ist jedoch zusätzlich eine stärkere Vorabkontrolle, um solchen über die Trägerprüfung vorbeugen zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als zentraler Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt. Die Zuverlässigkeit wird bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig vorausgesetzt (z.B. nach dem Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz). Wie im SGB VIII obliegt auch dort demjenigen, dessen Zuverlässigkeit gefordert wird, kraft Berufsausübung eine Verantwortung für die Personen, den er gegenüber Leistungen erbringt. Folgerichtig wird auch im SGB VIII teilweise schon jetzt die Erfüllung des Merkmals der Zuverlässigkeit des Trägers als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt (vgl. bspw. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 11. Mai 2012 – 3 K 231/11 –, juris Rn. 47).

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, an die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnisprüfung nach dem SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen. Insbesondere kann es an der Zuverlässigkeit fehlen, wenn der Träger aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen sich aus den §§ 46 und 47 ergebenden Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt, Personen entgegen eines Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt. Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatz 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen des Absatz 2 bezieht; die Betriebserlaubnis kann in letzter Konsequenz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Die sprachliche Änderung präzisiert das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser daher von Beginn an vorgesehen sein.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Existenz von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Es wurde darauf verzichtet festzulegen, auf welche Art und Weise die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden muss. Es liegt deshalb eine Vielzahl von Durchführungsbeispielen vor, die von der schriftlichen anonymen Beschwerde, über „Vertrauenserrzieher“ bis hin zum Einrichtungsleiter als Ansprechperson reichen. All diesen Beschwerdemöglichkeiten wohnt jedoch inne, dass die jeweiligen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung oder der Trägerverantwortung verortet sind. Auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ergibt sich, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen zwar formal weitgehend implementiert sind, sich aber weitestgehend innerhalb der Einrichtungen abspielen (S. 123).

Unter Umständen kann dieses rein interne Beschwerdemanagement dazu führen, dass Beschwerden nicht wirksam werden bzw. durch sie benannte Missstände weder nach außen bekannt werden noch ihnen behördlicherseits begegnet werden kann.

Der Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Schaffung externer Stellen, die unabhängig von einrichtungsinternen Strukturen sind und an die sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können.

Die die Einrichtungsträger adressierende Regelung in § 45 Absatz 2 Nummer 4 umfasst ausschließlich deren Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger. Soweit keine Ombuds- oder Schlichtungsstellen vorhanden sind, kann dieser Pflicht auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen entsprochen werden.

Zu Absatz 3

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der notwendigen Kindeswohlgewährleistung in der jeweiligen Einrichtung auswirken. So lässt sich aus Arbeitszeiten und Dienstplänen der Fachkräfteeinsatz nachvollziehen, aufgrund der Belegungsdokumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Aufzeichnungen über die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. Über die Nachweispflicht in Nummer 3 wird bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um nötigenfalls einer Pflicht zur Vorlage der für die laufende Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Absatz 1 n.F. erforderlichen Unterlagen nachkommen zu können.

Zu Absatz 4

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und diesen gegenüber kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

Zu Absatz 7

§ 45 Absatz 7 beinhaltet Sonderregeln des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regeln über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X. Um das Verhältnis zu diesen allgemeinen Regeln klarer zu fassen und den Anwendungsbereich dieser Sonderregeln trennscharf abzugrenzen sowie weiter zu differenzieren, ist die Einfügung der Sätze 2 und 3 erforderlich. Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können

(zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Aufhebung nach Ermessen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflagenerteilung, Satz 2 und 3).

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Erfasst ist hiervon zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“), bei der nach den allgemeinen Regeln eine Rücknahme nach § 45 SGB X – nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten und Ausschlussfristen – möglich ist. Die Rechtsfolge der Einschränkungen des SGB X, dass aufgrund eines Vertrauensschutzes oder Fristablaufs eine Betriebserlaubnis u.U. nicht zurückgenommen werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, kann wegen Sinn und Zweck der Betriebserlaubnisprüfung im Kinder- und Jugendhilferecht nicht hingenommen werden. Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus. Durch die Neuregelung wird insoweit auch ein Streitstand beendet. Nach teilweiser Auffassung wurde für eine Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Absatz 7 a.F. stets verlangt, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB vorliegen muss und eine strukturelle Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht vorliegen, nicht ausreicht (Hamburgisches Obergericht, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12 –, juris, Rn. 14 f.). Die konkrete Gefährdung setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen Schaden nimmt. Diese Auslegung bezieht sich streng auf den Wortlaut des Absatzes 7 a.F., der nun klarstellend geändert wird. Konsequenz dieser Auslegung ist nämlich, dass für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine wesentlich höhere Schwelle besteht als für deren Nichterteilung. Dies ist mit einem wirksamen Schutz der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen – i.S.d. Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen – nicht gewährleistet ist, mithin eine Betriebserlaubnis schon nicht zu erteilen wäre, muss diese auch entzogen werden können. Die die Aufhebung ermöglichende Rechtswidrigkeit wird konsequent an das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 1) geknüpft, somit an die mangelnde Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Möglichkeit zur Rücknahme nach Satz 2, 1. Alternative, gilt freilich nicht uneingeschränkt. Zunächst ist bei einer möglichen Rücknahme nach Absatz 7 Satz 2 Ermessen auszuüben und dabei abzuwägen, ob die strukturelle Gefährdung dazu führt, dass die Betriebserlaubnis aufgehoben werden muss. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderer Mittel die Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Regelung sieht also im Hinblick auf die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers ein auch im Einzelfall verhältnismäßiges Vorgehen der zuständigen Behörde vor.

Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit ist durch den Wortlaut „nicht mehr vorliegen“ ebenfalls erfasst. Von dieser Alternative sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse umfasst, denen in beiden Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv begegnet werden können muss. Auch hier ist Ermessen auszuüben und vor einem möglichen Widerruf die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu berücksichtigen (s. die obigen Ausführungen zur anfänglichen Rechtswidrigkeit).

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i.V.m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regeln insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Zu Nummer 32 (§ 45a neu)

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII weiter legaldefiniert. Das zuerst aufgeführte Kriterium „Unterkunftsgewährung“ beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 a. F., in dem es mit „Unterkunft erhalten“ umschrieben ist. Gleiches gilt für die Kriterien „Betreuung“ und „ganztäglich oder für einen Teil des Tages“.

Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Mit Übergabe an diese Institution werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hängt verstärkt von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen.

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck (dazu s.u.) und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (BT-Drs. 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 a.F. herangezogen. Diese Kriterien finden nun Eingang in den Gesetzeswortlaut. Mit den (neben „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“) aufgeführten Kriterien „Beaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dienen kann. Hierdurch werden „Einrichtungen“, die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (z.B. Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 45 Rn. 30).

Eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze ist kein konstitutives Merkmal; das Schutzbedürfnis der Betroffenen ist nicht von einer bestimmten (Mindest-)Platzzahl abhängig.

Mit Satz 2 wird die Abgrenzung zu Pflegeltern und Tagesmüttern getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Zu Nummer 33 (§ 46)

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren

werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Zu Absatz 1

Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren. Um der erlaubniserteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge innerhalb der Einrichtung, sofern zweckmäßig, ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, wird die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeführt. Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde insbesondere an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren. Zum Zwecke der Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen jedoch nur diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung (etwa eines Falles, der nach § 47 Absatz 2 gemeldet wird) „erforderlich“ sind, also solche, auf deren Grundlage Vorgänge überprüft werden können, die Anlass zur Prüfung gegeben haben. Regelhafte routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind nicht zwingend vorgesehen; umfassende Prüfungen bei Bedarf sind aber nicht ausgeschlossen. Es ist Sache der zuständigen Behörde, diesen Prüfbedarf zu ermitteln, der nicht auf „Verdachtsfälle“ begrenzt ist, sich aber auch und insbesondere bei anlasslosen Prüfungen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab messen lassen muss.

Zu Absatz 2

Die nun in Absatz 2 verortete Regelung zu örtlichen Prüfungen wird als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Insoweit wird auch ein Streitstand beendet, der sich aus dem im engen sprachlichen Zusammenhang mit der örtlichen Prüfbefugnis aufgeführten Merkmal „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Absatz 1 Satz 1 a.F. ergab. Dies wurde teilweise so verstanden, dass eine örtliche Prüfung stets durch einen konkreten Anlass („Verdachtsfall“) gerechtfertigt sein muss. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass weder ein konkreter Anlass im vorgenannten Sinne noch eine Anmeldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Auch das örtliche Prüfungsrecht gilt dennoch freilich nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen (vgl. Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Betretungs- und Befragungsrechte der Prüfbehörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung, die vorher in Absatz 2 geregelt waren. Das zuvor in Absatz 2 a.F. geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird eindeutiger gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche zu führen, mithin solche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst. Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können. Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind. Ein Einzelgespräch ohne deren bzw. dessen Einverständnis ist grundsätzlich nicht zulässig (Satz 1), es sei denn, dies ist zur Abwehr konkreter Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig (Satz 2). Auch in den Fällen, in denen erst Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist, sind ausnahmsweise Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zulässig. Die ist dann der Fall, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich

macht. Die Effektivität von Überprüfungen in reinen Verdachtsfällen (z.B. aufgrund von Hinweisen) und einer Gefahrenabwehr hängen häufig von einem gewissen Überraschungsmoment ab, welches durch vorherige Inkenntnissetzung der Personensorgeberechtigten vereitelt werden könnte. Für diese Fälle regelt Satz 3, dass eine Kenntnis der Personensorgeberechtigten von den Einzelgesprächen dann ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Der Behörde obliegt die Prüfung, ob das Absehen von der Inkenntnissetzung im Einzelfall für eine effektive Prüfung (auch im Sinne einer Gefahrenabwehr) erforderlich ist.

Zu Nummer 34 (§ 47)

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

Zu Nummer 35 (§ 50)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst und trägt mit der Verpflichtung des Jugendamtes zur Vorlage des Leistungsplans beim Familiengericht dessen erheblichen rechtlichen Aufwertung in § 38 Rechnung.

Zu Nummer 36 (§ 51)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 37 (§ 52)

Eine gut funktionierende Kooperation der mit jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen und/oder Straftätern befassten Stellen ist für die Umsetzung der Zielsetzungen des Achten Buches und des Jugendgerichtsgesetzes von zentraler Bedeutung. Im Achten Buch ist das Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgeschrieben. Dem Jugendgerichtsgesetz liegt der Gedanke der Legalbewährung durch die Ausrichtung des Verfahrens am Erziehungsgedanken und die Förderung der jungen Menschen zugrunde.

Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt und Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Die Kenntnis der Arbeitsweisen der jeweiligen Kooperationspartner sowie ihre rechtliche Rahmung sind dabei von entscheidender Bedeutung für eine gute und intensive Zusammenarbeit.

Durch die unterschiedlichen Aufgaben und Wirkungsweisen der Jugendhilfe und der Strafverfolgungsbehörden ist jedoch in der Kooperation ein strukturelles Spannungsfeld angelegt. Die Jugendhilfe hat den sozialpädagogisch begründeten Auftrag, die Jugendlichen mit Blick auf das Kindeswohl bei dem Recht auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die Strafverfolgungsbehörden haben nicht nur die Aufgabe, erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegenzuwirken. Sie müssen auch ein effektives Ermittlungsverfahren durchführen.

Das Jugendamt hat im Strafverfahren die durch das Achte Buch definierten fachlichen Aspekte zur Geltung zu bringen. Das Jugendamt ist dabei nicht Gehilfe zur Erledigung der Justizaufgaben und hat auch nicht die Aufgabe, Ermittlungen zur Strafaufklärung durchzuführen. Vielmehr kommt ihm eine eigenständige Stellung im Verfahren zu. Die Strafgerichte können ohne Mitwirkung des Jugendamts nicht über Hilfen für die Jugendlichen entscheiden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf Grundlage seiner Entscheidung erbracht wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Jugendliche und junge Volljährige durch ein Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden (vgl. § 36a Absatz 1 Satz 1 des geltenden Rechts).

Die verschiedenen Rollenverständnisse führen in der Praxis nicht selten zu großen Hürden in der Interaktion. Verstärkt wird dieses Spannungsfeld oftmals durch einen erheblichen öffentlichen und politischen Druck von außen, der die Jugendkriminalität begleitet und nicht selten von persönlichen Vorverständnissen und Zuschreibungen geprägt ist. In der Praxis haben vor diesem Hintergrund sowohl die fallübergreifenden als auch die einzelfallbezogenen Formen der Kooperation noch erhebliches Entwicklungspotential.

Um die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz zu verbessern und den konkreten Herausforderungen auf den Grund zu gehen, hat Ende des Jahres 2011 die Jugend- und Familienministerkonferenz in einem Beschluss die Arbeitsgemeinschaften der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden um Teilnahme an den Gesprächen mit dem Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebeten, um die Durchführung von Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstrafverfahren durch mögliche gesetzliche und andere Maßnahmen zu erörtern. Dabei sollten gesetzliche Vorgaben und der eigenständige Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Beteiligungsangebote nach SGB VIII und die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach SGB I, SGB VIII und SGB X Berücksichtigung finden.

Neben Vertreterinnen und Vertretern des Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden nahmen an dieser Arbeitsgruppe ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter aus sechs Landesjustizverwaltungen, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums der Justiz teil. Ein Vertreter des Deutschen Jugendinstituts wurde beratend hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe hat im August des Jahres 2012 einen abschließenden Bericht vorgelegt. Sie schlägt vor, Regelungen zu erlassen, die klarstellen, dass sowohl einzelfallbezogene Fallkonferenzen als auch fallübergreifende Konferenzen in der Jugendhilfe und in der Jugendstrafrechtspflege zulässige Maßnahmen sind. Die Arbeitsgruppe selbst konnte sich nicht auf Regelungsvorschläge einigen.

Daher haben die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Justizministerkonferenz im Frühjahr 2013 in gleichlautenden Beschlüssen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz gebeten, im gemeinsamen Benehmen Vorschläge zu den von der Arbeitsgruppe befürworteten klarstellenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und korrespondierend im SGB VIII als Grundlage für die Entscheidung über ein legislatives Tätigwerden vorzulegen.

Die fallübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ist in § 81 SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 81 Nummer 2 und Nummer 9 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizeibehörden verpflichtet.

Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich. So regelt § 52 die Aufgaben des Jugendamtes bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Mit der klarstellenden Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 soll dem zurückhaltenden

Gebrauch in der praktischen Umsetzung einzelfallbezogener Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, wenn dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften müssen dabei stets beachtet werden.

Eine einzelfallbezogene Kooperation wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachtäter), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Zu Absatz 1 Satz 2

Als eine mögliche Form der Zusammenarbeit werden gemeinsame Gremien benannt. Hierunter fallen u.a. sogenannte „Fallkonferenzen“. Hierbei kommen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bei einem formalisierten Treffen zusammen. Die Vorschrift stellt dabei klar, dass andere auf den jeweiligen Einzelfall gegebenenfalls besser angepasste Formen der Zusammenarbeit auch Anwendung finden können.

Zu Nummer 38 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die vormalige „Bescheinigung“ des § 58 Absatz 2 a.F., das sogenannte „Negativ-Attest“, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht oder nicht mehr bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.

Die Aufhebung von Satz 3 ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

„Bescheinigung“ wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Nummer 39 (§ 62)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 40 (§ 71)

Nach Absatz 5 bestimmt Landesrecht die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Zur Stärkung von Privatpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe – Leistungsberechtigten und -empfängern sowie Pflegepersonen, die im Unterscheid zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nicht in berufsständige Organisationen eingebunden sind, – im Verhältnis zu öffentlichen und freien Trägern sieht die Regelung nunmehr vor, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse dieser Personengruppen bei der landesrechtlichen Regelung der beratenden Jugendhilfeausschussmitglieder besondere Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 41 (§ 72a)

Zu Absatz 1 Satz 1

Der Katalog von Straftaten, die bei rechtskräftiger einschlägiger Verurteilung zu einem Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe führen, wird um den Straftatbestand des § 201a Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) erweitert. Nach § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen 49. Strafrechtsänderungsgesetz - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - neu gefasst wurde, macht sich strafbar, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bislang zu einem Tätigkeitsausschluss in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen, vergleichbar.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Sexualisierung und Kommerzialisierung ihrer Nacktheit geschützt aufzuwachsen. Der Einbezug des § 201a Absatz 3 StGB ist zur Verwirklichung eines möglichst umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung daher erforderlich. Denn durch die Vornahme der nach § 201a Absatz 3 StGB strafbewehrten Handlungen werden Kinder und Jugendliche zu Objekten degradiert und können zudem näher in die Gefahr konkreter sexueller Übergriffe rücken.

Die Ergänzung in § 72a Absatz 1 Satz 1 schließt damit eine bislang noch bestehende Schutzlücke.

Zu Absatz 5

Mit § 72a wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die vormals nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestehende Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzanforderungen dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.

Zu Nummer 42 (§§ 77 und 77a)

Die bisherigen §§ 74 und 74a werden aus systematischen Gründen zu den neuen §§ 77 und 77a.

Zu Nummer 43 (§§ 74 und 75)

Als Folgeänderung werden die bisherigen §§ 75 und 76 redaktionell angepasst und zu den neuen §§ 74 und 75.

Zu Nummer 44 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Der Dritte Abschnitt des fünften Kapitels ist neu zu gliedern. Die bisher verstreuten Vorschriften zur Finanzierung sollen in einem Abschnitt (Dritter Abschnitt) zusammengefasst und ergänzt werden. Die Ergänzung der Überschrift des Dritten Abschnittes stellt klar, dass der Abschnitt die Finanzierungsvorschriften zusammenfasst.

Nunmehr formuliert der § 76a (§ 36a Absatz 1 und Absatz 2 a.F.) und der § 76b (§ 36 Absatz 3 a.F.) die Voraussetzungen, nach denen der öffentliche Träger dem Leistungsberechtigten zur Übernahme von Kosten einer Leistung verpflichtet ist.

Die §§ 77 ff. regeln insbesondere, unter welchen Voraussetzungen gegenüber den Leistungserbringern eine Kostenübernahme erbrachter Leistungen durch den öffentlichen Träger erfolgt bzw. erfolgen kann.

Die §§ 78b-78g des alten wie neuen Rechts regeln die Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer – unabhängig von der Inanspruchnahme im Einzelfall, d.h. im Anwendungsbereich von § 78a SGB VIII durch ein Vereinbarungstrias nach den §§ 78b-78g SGB VIII, außerhalb des Anwendungsbereichs des § 78a nach § 77.

Der Abschluss von Vereinbarungen ist Voraussetzung für eine Kostenübernahme im Anwendungsbereich des § 78a und des § 77 Absatz 2. Aus dem Abschluss der Vereinbarungen alleine erfolgt aber selbstverständlich noch kein Anspruch des Leistungserbringers gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger:

Ein Anspruch auf Kostenübernahme des Leistungserbringers gegen den öffentlichen Träger setzt entweder voraus, dass der öffentliche Jugendhilfeträger einem Leistungsberechtigten überhaupt eine Leistung gewährt und dieser sich bei Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts für eine Einrichtung entscheidet oder dass es sich um einen Fall der unmittelbaren Inanspruchnahme nach § 76a Abs. 2 handelt und der Leistungsberechtigte sich bei Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts für einen Leistungserbringer entscheidet.

§ 76c stellt klar, dass dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Ausfluss seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) hinsichtlich der Finanzierungsart von Leistungen ein Auswahlermessen zukommt. Das Ermessen ist allerdings begrenzt durch ausdrückliche Regelungen wie allgemeine Regeln: Der öffentliche Träger muss die ausdrücklich in § 79 Absatz 1 benannten Rechte junger Menschen (§ 1) und die ebenfalls ausdrücklich benannten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 3 berücksichtigen.

Zudem trifft den örtlichen Träger eine neu eingeführte Sicherstellungsverpflichtung im Hinblick auf die Sicherstellung der bedarfsgerechten stationären Versorgung (§ 78b Absatz 4). Auch dies schränkt das Ermessen des örtlichen Trägers ein.

Grundsätzlich können die gesetzlichen Grenzen des Ermessens den an sich eröffneten Kreis (unter Berücksichtigung der ausdrücklich ermessensbeschränkenden Regeln) derart einengen, dass sich nur noch ein einziges Ergebnis rechtsfehlerfrei vertreten lässt. Die Ermessensgrenze der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Entscheidung geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Die Angemessenheit erfordert eine Güterabwägung, in der alle betroffenen Rechtsgüter abzuwägen sind.

Neu wird in diesem Abschnitt die Absicherung Sozialraumorientierung und Beförderung des Ausbaus infrastruktureller Angebote eingeführt, die sich aus der Gesamtschau der §§ 76a, 78b und 79 ergibt. Zudem flexibilisieren sie die Finanzierungsformen und schaffen Rechtssicherheit und eine rechtssichere Möglichkeit der Anbieterkreisverkleinerung.

Zu Nummer 45 (§ 78)

Der bisherige § 77 wird aus systematischen Gründen zum neuen § 78.

Die Anpassung der Überschrift stellt lediglich eine redaktionelle Folgeänderung dar, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Vor dem Hintergrund der neu eingeführten Beförderung der unmittelbaren Inanspruchnahme von Leistungen (§ 78a Abs. 2), für Leistungen, wie sie in § 36b Absatz 2 n. F. benennt, ist es erforderlich, die Steuerungskompetenz der öffentlichen Träger im Vorfeld der Leistungserbringung zu stärken. Hierzu regelt der neue Absatz 2 dieser Vorschrift, dass mit Leistungserbringern vor Leistungserbringung Vereinbarungen zu schließen sind. Dies bezieht sich zunächst auf Leistungen, die unmittelbar, ohne Planungen des örtlichen Trägers, in Anspruch nehmbar sind.

So haben die örtlichen Träger die Möglichkeit, Qualität und Inhalt der Leistung zu steuern, sie können verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren und deren Einhaltung überprüfen.

Für dringend erforderlich aus Qualitätssicherungszwecken aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen aber auch für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Pflegefamilien bedürfte es verbindlicherer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des

Erwartungshorizonts – häufig wüssten Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59). Entsprechend führt der Gesetzgeber die Vereinbarungsvorgaben des Absatzes 2 auch für die Beratung und Unterstützungsleistungen von Pflegefamilien nach § 37 Absatz 2 ein – also auch für die Leistungserbringung im Vereinbarungstrias. Um die Qualität der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

Der Anwendungsbereich des § 78 beschränkt sich ausweislich der Überschrift ausschließlich auf ambulante Leistungen. D.h., sofern es sich um Leistungen handelt, die vom Anwendungsbereich des § 78a Absatz 1 erfasst sind, bedarf es entsprechender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sofern es sich um Leistungen handelt, die nicht unter diese Bestimmung fallen, also ambulante Angebote, sind die Vereinbarungen nach § 78 Absatz 2 n.F. zu treffen.

Zu Nummer 46 (§ 76)

Der bisherige § 78 wird aus systematischen Gründen zu dem neuen § 76.

Zu § 76a – neu

Grundsätzlich muss der Leistungsberechtigte, soll der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten einer Leistung übernehmen, den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe von Anfang an in den Entscheidungsprozess einbeziehen (s. BVerwG v. 28.9.2000, Az.: 5 C 29/1999, BVerwGE 112, 98 – 106), um ihm Gelegenheit zu geben, die gewünschte Leistung auf Notwendigkeit und Eignung für den angestrebten Hilfezweck zu überprüfen. Mit der in § 79 Absatz 1 vorgesehenen Planungs- und Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe wäre es unvereinbar, wenn sich seine Funktion auf die eines bloßen Kostenträgers reduzieren würde.

Zu Absatz 1

In Entsprechung zu dem § 36a Absatz 1 a.F. regelt Absatz 1, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Kosten nur übernehmen muss, wenn dieser zuvor die Leistungsvoraussetzungen geprüft und die entsprechenden Leistungen bewilligt hat. Bis zur Einführung dieser Vorschrift mit dem KICK im Jahr 2005 ließ sich die entsprechende Steuerungsverantwortung nur aus der Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 und der Systematik des SGB VIII ableiten.

Ziel der Einführung des § 36a Absatz 1 a.F. war die ausdrückliche Hervorhebung der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers und damit die Stärkung seiner Steuerungskompetenz. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe trägt die Kosten nur dann, wenn die Hilfe auf der Grundlage seiner Entscheidung erbracht wird, d.h. der örtliche Träger muss die Leistungsvoraussetzungen geprüft und bejaht haben und die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe ausgewählt haben.

Als Voraussetzung der Kostenübernahme verlangt Absatz 1 ausdrücklich die Berücksichtigung maßgeblicher Strukturprinzipien des SGB VIII, neben dem „Wunsch und Wahlrecht“ ist der neue § 76a ergänzt um die „Partizipation“ und die „Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben“ des öffentlichen Trägers.

Die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ ist im Übrigen lediglich redaktioneller Natur, sie dient einem besseren systematischen Verständnis, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Obwohl Absatz 1 die Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers hervorhebt und dessen Planungs- und Gestaltungshoheit absichert, befördert die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 gleichwohl Formen der unmittelbaren Inanspruchnahme, ohne vorherige Beteiligung des örtlichen Trägers und ohne Verfahrensvorgaben. Zur Flexibilisierung der Finanzierungsformen und zur strukturellen Weiterentwicklung der Leistungserbringungspraxis vergrößert Absatz 2 das Angebotsspektrum, für das nach neuer Rechtslage eine unmittelbare Inanspruchnahme von Leistungen ausdrücklich möglich ist. Hierzu erweitert Absatz 2 die explizit benannten Angebote gegenüber § 36a Absatz 2 a.F.

Nach Absatz 2 ist der örtliche Kinder- und Jugendhilfeträger in Abweichung zu Absatz 1 auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte sogenannte niedrigschwellige ambulanten Leistungen unmittelbar in Anspruch genommen hat, dies gilt ausdrücklich insbesondere für die §§ 30 und 31 sowie für infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote nach § 36b Absatz 2 (d.h. für die §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 Absatz 1 Nummer 1). Der Gesetzgeber hat den Katalog der ausdrücklich bezeichneten ambulanten Leistungen, deren unmittelbare Inanspruchnahme der öffentliche Träger befördern soll, somit erheblich erweitert. Diese Änderung hat eigentlich eine bloße Klarstellungsfunktion, weil auch bereits nach § 36a Absatz 2 a.F. normiert war, dass der örtliche Träger die Inanspruchnahme von „ambulanten Hilfen, insbesondere die Erziehungsberatung“ zulassen sollte. In der Praxis wurde das gesetzlich benannte Regelbeispiel aber ausschließlich wie ein Ausnahmetatbestand behandelt. Mit der ausdrücklichen Bezeichnung einschlägiger Leistungen soll dem bereits ursprünglich intendierten Regelungszweck des § 36a Absatz 2 a.F. zur praktischen Umsetzung verholfen werden. Mit dieser Klarstellung stärkt der Gesetzgeber zudem die Subjektrolle des Leistungsempfängers.

Eine Beschränkung der Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz des örtlichen Trägers, wie sie in Absatz 1 verankert ist, sieht der Absatz 2 für die Fälle vor, in denen ihre Wahrnehmung einen möglichen Leistungserfolg verhindern würde.

Wenn ein Festhalten an der Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers und der damit einhergehenden vorherigen Prüfung und Bewilligung dazu führen würde, dass für den Leistungsempfänger keine bedarfsgerechte Leistung mehr zur Verfügung steht, dann muss im Sinne einer wirkungsvollen Unterstützung auch ein solches Verfahren entfallen können. Ansonsten könnte der örtliche Träger seiner Pflicht zur Aufgabenerfüllung nach § 79 Absatz 1 für diese spezifischen Bedarfslagen nicht nachkommen. Die Durchführung von Hilfeplanverfahrens kann somit zumindest dann entbehrlich sein, wenn sie für den Leistungsberechtigten eine solche Barriere darstellen würde, dass sie die Annahme von Unterstützungsangeboten verhindern würde, weil die Hürden der Leistungsanspruchnahme für den Leistungsberechtigten in der konkreten Situation zu hoch wären.

Zwingende Voraussetzung ist selbstverständlich immer, dass dem konkreten Bedarf auch tatsächlich durch eine Leistung i.S.v. §§ 30 und 31 oder durch infrastrukturell Angebote oder Regelangebote nach § 36b Absatz 2 (d.h. nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 Absatz 1 Nummer 1) Rechnung getragen werden kann.

Das Vorhalten unmittelbarer Unterstützungsangebote ist für die Funktionsfähigkeit eines Leistungssystems des SGB VIII essentiell. Seiner Aufgabenerfüllungspflicht könnte der örtliche Träger ansonsten schon deshalb nicht nachkommen, weil er viele Leistungsberechtigte ohne diese Angebote gar nicht erreichen könnte bzw. jedenfalls nicht präventiv, so dass er erst zum Einsatz käme, wenn sehr intensive und umfassende Unterstützungsleistungen erforderliche wären. Diese Erbringungsform betont die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII. Für wirkungsvolle Unterstützung von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ist es essentiell, dass ihnen auch Angebote gemacht werden, für deren Wahrnehmung sie keine Schwellen oder Hürden bewältigen müssen, sondern, ohne dass Berührungsängste sie hindern könnten, Kinder, Jugendliche und ihren Familien sich mit ihren persönlichen bzw. familiären

Problemen unmittelbar an Unterstützungsstellen wenden können, wie z.B. an Beratungsstellen.

Der Absatz 2 beschreibt eine Ausnahme zu den Voraussetzungen der Kostenübernahme im Regelfall (Vorgehen entsprechend den einschlägigen Verfahrensvorschriften).

Selbstverständlich können die benannten Leistungen immer auch im Rahmen einer Hilfestellung mit Hilfeplanverfahren erfolgen. Auch in diesem Rahmen kann sich selbstverständlich etwa beispielsweise die Einbindung der Erziehungsberatung empfehlen.

Zu § 76b – neu

Die Vorschrift zur Regelung der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen will sicherstellen, dass rechtmäßige und erforderliche Leistungen überhaupt – und zügig – erbracht werden. Die Vorschrift der Selbstbeschaffung ist für den Fall geschaffen worden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trotz einer gesetzlichen Verpflichtung rechtswidrig eine Leistung nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringt und der Leistungsberechtigte aufgrund der Dringlichkeit des Hilfebedarfs gleichsam gezwungen ist, selbst für die Bedarfsdeckung zu sorgen. In diesem Fall handelt es sich um ein Systemversagen im Verantwortungsbereich des Jugendhilfeträgers (Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 36a Rn. 42).

Die Vorschrift geht als *lex specialis* dem allgemeinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vor. Die Neufassung des Absatz 1 stellt zunächst lediglich eine systematische Bereinigung mit Blick auf den Grundsatz der Kostenübernahme nach § 76a Absatz 1 n.F. dar und ist insofern mit keinen inhaltlichen Änderungen des § 36a Absatz 3 a.F. verbunden.

Wie auch nach § 36a Absatz 3 a.F. erstattet der örtliche Träger Kosten nur für erforderliche und bedarfsgerechte Leistungen. Die Anwendung des § 76b setzt, wie § 36a Absatz 3 a.F., voraus, dass der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach Sachlage zu der Leistung verpflichtet ist; hierzu müssen nicht nur Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein, sondern beispielsweise auch Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten. Die selbst beschaffte Leistung muss erforderlich, d.h. geeignet, bedarfsgerecht und wirksam sein. Damit besteht eine Verpflichtung des örtlichen Trägers ohnehin nur auf rechtmäßigerweise zu erbringende Leistungen – eine ausdrückliche Erwähnung im Hinblick auf die Unrechtmäßigkeit der Ablehnung bei Einlegung eines Rechtsmittels ist daher nicht erforderlich. Die nicht ausdrückliche Erwähnung an dieser Stelle ist somit mit keinerlei inhaltlicher Veränderung verbunden.

Die gerichtliche Kontrollpflicht ist aufgrund der aus § 76a Absatz 1 Satz 1 n.F. bzw. aus § 36b Absatz 1 Satz 1 folgenden Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt auf die Überprüfung, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe (BVerwG, Urteil v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 - juris - Rn. 31, Rn. 32, Rn. 33 m.w.N.).

Neu eingeführt werden in den zweiten Halbsatz die Kriterien der „Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“. Das Gebot der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ verlangt, bei der Verwendung der Mittel das Maß des Notwendigen nicht zu überschreiten. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen mehrerer gleich geeigneter Leistungen diejenige zu wählen ist, die unter Beachtung des „Wunsch- und Wahlrechts“ des Leistungsberechtigten ohne Überschreitung des Maßes des Notwendigen am ehesten zum Erfolg führt. Eine besonders kostenintensive Maßnahme scheidet keinesfalls von vorneherein aus, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Lässt nur eine einzige Maßnahme die Erreichung des Zieles erwarten, dann sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf die zu erwartenden Kosten zu erstatten. Kommen mehrere gleich geeignete und finanziell gleich kostenintensive Leistungen in Betracht, hat der Leistungsberechtigte das Recht auf eigene Auswahl.

Zu Nummer 1

In Nr. 1 ist ergänzend zu § 36a Absatz 3 Nr. 1 a.F. der § 36a Absatz 3 Satz 2 a.F. eingefügt. Sachlich sind damit keine Änderungen verbunden – systematisch ist das Nachholen der Mitteilung damit nicht mehr die Ausnahmeregelung zur Ausnahmeregelung sondern unmittelbarer Teil der Ausnahmebedingung zur Aufwundererstattung entgegen der Grundsätze nach § 76a Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die Ersetzung des Begriffs der „Hilfe“ durch den Begriff der „Leistung“ klärt abschließend den Streit um die Reichweite der Möglichkeiten der analogen Anwendung der Ausnahmeregelung der Selbstbeschaffung.

Soweit es sich um Ermessensleistungen handelt, besteht die Erstattungsverpflichtung grundsätzlich nur in Fällen einer Ermessensreduzierung auf Null. Insoweit ist die Selbstbeschaffung von Ermessensleistungen mit erheblichen Kostentragungsrisiken für den Selbstbeschaffenden verbunden.

Zu § 76c – neu

Nach § 79 Absatz 1 hat der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Gewährleistungsverpflichtung, dass die im SGB VIII vorgesehenen Leistungen gewährt und erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Gesamtverantwortung dafür, dass die erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Diese Gesamtverantwortung umfasst die Finanzierungsverantwortung, worauf § 79 Absatz 1 n.F. auch nunmehr ausdrücklich hinweist. Hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung formuliert das SGB VIII hingegen keine Vorgaben. Grundsätzlich lag es deshalb bereits nach alter Rechtslage nahe, hier von einem Ermessen des örtlichen Trägers auszugehen bezüglich der Wahl der Finanzierungsart (vgl. Luthé in Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 1, Rn. 45.1). Dies war allerdings sehr umstritten.

§ 76c formuliert – als Ausfluss von § 79 Absatz 1 – nunmehr ausdrücklich das Ermessen des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Wahl der jeweiligen Finanzierungsart, jedenfalls soweit das Gesetz keine diesem Ermessen entgegenstehenden Regelungen aufweist – Begrenzungen, wie sie z.B. ausdrücklich in § 79 Absatz 1, § 78b Absatz 2 und 4 geregelt sind.

Grundsätzlich ist das Ermessen selbstverständlich auch durch allgemeine Regeln eingeschränkt: Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens hinsichtlich des an sich eröffneten Kreises (hier insbesondere unter Berücksichtigung der ausdrücklich ermessensbeschränkenden Regeln) kann derart eingengt sein, dass sich nur noch ein einziges Ergebnis rechtsfehlerfrei vertreten lässt. Die Ermessensgrenze der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Entscheidung geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Die Angemessenheit erfordert eine Güterabwägung, in der alle betroffenen Rechtsgüter abzuwägen sind. Betroffenes Rechtsgut ist insbesondere der „subjektive Anspruch“ des Einzelnen. Steht der Realisierung subjektiver Ansprüche eine bestimmte Finanzierungsart entgegen, so ist diese ermessensfehlerhaft.

Die Finanzierungsregelungen des SGB VIII beschreiben kein geschlossenes System. Selbst wenn nach geltendem Recht hieran Zweifel bestanden, räumt der neu eingeführte § 76a ausdrücklich dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Ausfluss einer Gesamtverantwortung – präziser als Ausfluss seiner Finanzierungsverantwortung – ein Entschließungs- und Gestaltungsermessen ein.

Die grundsätzliche Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass die im SGB VIII vorgesehenen Leistungen gewährt und Aufgaben erfüllt werden, lässt dies selbstverständlich unberührt.

Grundsätzlich kennt das SGB VIII drei Finanzierungsoptionen zur Erbringung von Leistungen:

- Finanzierung mittels drei- und zweiseitiger Vereinbarungen (Entgeltfinanzierung und gegenseitige Leistungsverträge)
- Finanzierung mittels Zuwendung
- Ausschreibung mittels Vergaberecht

Sofern eine Finanzierungsart die Beschränkung des Anbieterkreises erfordert, muss diese transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. Der Weg des Vergaberechts bietet dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe insofern ein Mehr an Optionen, als es einen vergleichsweisen großen Spielraum bei der Gestaltung der Angebote einräumt.

Die kommunale Praxis wendet unabhängig von der Frage nach ihrer Rechtmäßigkeit pragmatisch sachgerechte Finanzierungsarten an – dies auch jenseits der klassischen Finanzierungsarten und in Kombinationsformen.

Der Ruf der Praxis nach einer rechtlichen Absicherung zeitgemäßer – aber häufig rechtswidriger – Wege ist groß und bereits über ein Jahrzehnt alt. Vielerorts können Kommunen kreative Modelle erproben, da es faktisch keine Kläger gibt, welche diese zur gerichtlichen Überprüfung bringen würden. Aber seit 2004 stehen immer wieder Finanzierungsmethoden von Leistungserbringungen nach dem SGB VIII auf dem Prüfstand, die allesamt ablehnend entschieden wurden, z.B. OVG Hamburg, 10.11.2004 - 4 Bs 388/04; OVG Niedersachsen, 13.03.2006 - 4 ME 1/06 oder jüngst VG Hamburg, 10.12.2015 - 13 K 1532/12. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hängt damit, von der Anbieterstruktur vor Ort ab. Grundsätzlich haben aber auch für diejenigen örtlichen Träger, die in Ermangelung von (potentiellen) Klägern ihre Finanzierungsmodelle rechtstatsächlich erfolgreich und dauerhaft praktizieren zu können, den Wunsch, rechtmäßig und rechtskonform handeln zu können.

Diese Vorschrift, wie auch die Änderungen in §§ 78b Absatz 2 und § 79 Absatz 1, ermöglichen zweifelsfrei die Wahl der Finanzierungsart des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (im Rahmen seines Beschaffungsermessens), soweit keine Vorschriften entgegenstehen. Er entscheidet über die Finanzierungsart nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Wahl bleibt demnach der Einschätzung des öffentlichen Trägers überlassen, maßgeblich sind seine Vorstellungen zur Finanzierungsart und ein ermessensfehlerfreies Verfahren. Bei dieser Auswahlentscheidung steht dem Träger der öffentlichen Kinder- Jugendhilfe eine gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbare Einschätzungsprärogative zu. Auch sie folgt aus seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII).

Darüber hinaus verdeutlichen die §§ 78b und 79 die Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben.

Die Neuerungen in den §§ 76a, 78b und 79 gewährleisten eine Flexibilisierung der Finanzierungsformen, sie schaffen Rechtssicherheit und schaffen eine Möglichkeit der Anbieterkreisverkleinerung. Das Wunsch- und Wahlrecht wird hierdurch nicht berührt und bleibt erhalten, das Individualisierungsprinzip bleibt unangetastet: Der Leistungsempfänger kann nur aus einem kleineren Kreis von Anbietern wählen, seine Nachfrage bleibt aber die Steuerungsmacht, auch seine Subjektkontrolle ist in keiner Form eingeschränkt.

Auch § 78g steht einer Abweichung von einer Entgeltfinanzierung und auch vergaberechtlichen Verfahren nicht entgegen. Die Entscheidungsbefugnis der Schiedsstelle bezieht sich auf Vereinbarungsverhandlungen nach § 78b – nur auf Finanzierungen im sozialrechtlichen Dreieck.

Zu Nummer 47 (§ 76a)

Die Anpassungen in Absatz 1 und 2 sind erforderlich aufgrund redaktioneller Folgeänderungen.

Zu Nummer 48 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Als redaktionelle Folgeänderung ist die bisherige Überschrift des dritten Abschnitts zu streichen.

Zu Nummer 49 (§ 78a)

Anders als die Grundnorm des § 78 zu Vereinbarungen über die Übernahme von Kosten (§ 77 a.F.), die lediglich dem öffentlichen Träger empfiehlt, bereits im Vorfeld der Leistungserbringung durch den Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu schließen, knüpfen die §§ 78b ff. die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Kostenübernahme an detaillierte Vereinbarungen über Inhalt und Qualität der Leistungserbringung (vorbehaltlich der Ausnahme des Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Hilfeplanung, Absatz 3).

Vor dem Hintergrund der Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels war die Vorschrift neu zu fassen. Die Formulierung des Anwendungsbereichs entspricht der alten Fassung – die Beschränkung auf die Begriffe „Leistungen in teilstationärer und stationärer Form“ ist mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden, sie dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit der Norm.

Der Ausnahmetatbestand zu der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 74a a. F.) ist nunmehr ausdrücklich in § 77a geregelt.

Zu Nummer 50 (§ 78b)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anforderungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Änderungen flexibilisieren das Verfahren und sichern die Sozialraumorientierung und Beförderung des Ausbaus infrastruktureller Angebote ab.

Nach Absatz 2 entscheidet der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Neben den Kriterien des geltenden Rechts der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden weitere Kriterien ergänzt, wie die Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zusammenarbeit und Zugänglichkeit. Voraussetzung für eine Entscheidung über das Abschließen von Leistungsvereinbarungen sind gleichheitsrechtlich belastbare Kriterien, auf deren Grundlage der örtliche Träger seine Entscheidung trifft.

Dies sichert die Umsetzung sozialräumlicher Ansätze – auch im Rahmen von Finanzierungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Unabhängig von der Frage, für welche Finanzierungsart sich der öffentliche Träger im Rahmen seines Auswahlermessens nach § 76c entscheidet (Ausschreibung oder Finanzierung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis), ist die Ausrichtung und Orientierung am Sozialraum so gesetzlich verankert und abgesichert.

Ziel der Ergänzungen der Eignungskriterien ist insbesondere auch eine Öffnung der Leistungserbringer in ihr soziales Umfeld.

Das Kriterium der „Zugänglichkeit“ will gewährleisten, dass Leistungserbringer Gewähr dafür bieten, Leistungsberechtigte im Quartier bestmöglich niedrigschwellig zu erreichen – also

dass sie Berührungängsten und inneren Hürden einer frühzeitigen (präventiven) Leistungsanspruchnahme bestmöglich begegnen.

Bei der „Zusammenarbeit“ als Eignungskriterium geht es insbesondere um das Zusammenwirken der Leistungserbringer mit Regelsystemen wie z.B. mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen, aber auch mit außerschulischen Partnern, wie z. B. mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe im Quartier. So sollen sich Kooperationen insbesondere im Kindertageseinrichtungs- und Schulumfeld und Sozialraum entwickeln.

Zu Absatz 4

Ausdrücklich regelt Absatz 4 eine Sicherstellungsverpflichtung. Der örtliche Träger und die Leistungserbringer wirken so zusammen, dass sie die stationäre Versorgung bedarfsentsprechend sicherstellen. Maßgeblich für die Entscheidung über die Leistungserbringung ist hierbei einzig der konkrete Bedarf der Anspruchsberechtigten. Ausdrücklich sind überörtliche Träger einzubeziehen und ausdrücklich ist auch eine langfristige Versorgung sicherzustellen.

Zu Nummer 51 (§ 78b)

Die Anpassungen in Absatz 2 und 3 sind erforderlich aufgrund redaktioneller Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die zuvor in § 78b Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Kriterien für die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen wurden nach § 37a bzw. § 41 verschoben. Für die Voraussetzungen für Vereinbarungen mit Trägern über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland durch diese wird daher nun in § 78b Absatz 2 Satz 2 auf § 41 Absatz 2 Buchstabe a bis c verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 52 (§ 79 Absatz 1)

Bereits nach der Vorschrift in seiner alten Fassung hat der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Gewährleistungsverpflichtung, dass die im SGB VIII vorgesehenen Leistungen gewährt und erfüllt werden. Hinsichtlich der Art und Weise hat § 79 a.F. hingegen keine Regelung getroffen. Hieraus konnte man die Einräumung eines Ermessens des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Finanzierung in Ausübung seiner Gesamtverantwortung ableiten, das sogenannte Beschaffungsermessen als unmittelbarer Ausfluss der Gesamtverantwortung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (vgl. Luthé in Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 1. Auflage 2014, § 1, Rn. 45.1). Dies war allerdings sehr umstritten.

Die nunmehr ausdrückliche Ergänzung der Gesamtverantwortung um den Aspekt der Finanzierungsverantwortung eröffnet in Zusammenschau mit den Änderungen in §§ 76a zweifelsfrei und rechtssicher das Ermessen des öffentlichen Trägers hinsichtlich der Wahl der Finanzierungsart. Darüber hinaus ist die alte Fassung des Absatz 1 auch an dieser Stelle ergänzt um das Gebot an den öffentlichen Träger zur Entwicklung von Gestaltungsvorgaben für eine Sozialraumorientierung.

In der Gesamtschau sichern so die §§ 76a, 78b und 79 die Sozialraumorientierung und Beförderung des Ausbaus infrastruktureller Angebote ab.

Das Ermessen des örtlichen Trägers ist aber begrenzt – zum einen durch allgemeine Regeln zum anderen sind die Prinzipien aber auch noch einmal ausdrücklich neu in Absatz 1 verankert: Bei Ausübung des Ermessens hat der örtliche Träger die Rechte der jungen Menschen aus § 1 zu berücksichtigen – und die Ziele nach § 1 Absatz 3 besonders zu berücksichtigen.

Zu Nummer 53 (§ 79a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Anwendung fachlicher Leitlinien und spezifischer Qualitätskriterien wird auf den Tätigkeitsbereich der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Dies entspricht zum einen dem Selbstverständnis freier Träger sowie ihrem Anspruch, fachlich qualifizierte Arbeit zu leisten. Zum anderen kann die staatliche Gemeinschaft erwarten, dass aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen fachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb sieht Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Vertragsabschluss mit den freien Trägern vor. Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind die fachlichen Standards, die die öffentlichen Träger bei der Erbringung von Leistungen anzuwenden haben.

Einen ersten Schritt zum Einbezug der freien Träger in die Qualitätsentwicklungsaufgabe hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung der §§ 78a ff. im Rahmen des zweiten SGB XI-Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) getan. Seither ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 78b Absatz 1 Nummer 1 auch die Qualität der Leistungsangebote. Darüber hinaus sind nach § 78b Absatz 1 Nummer 3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards abzuschließen.

Damit wurde aber nur ein Teil des Leistungsspektrums der freien Träger und nicht zwangsläufig die Art und Weise der Zusammenarbeit im sozialrechtlichen Dreieck Leistungsberechtigter-Jugendamt-Leistungserbringer erfasst. Zudem gelten die Vorschriften nur für den Bereich der Entgeltfinanzierung.

Mit der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 79a wird nunmehr eine lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle Träger der freien Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung – erreicht. Damit wird eine Forderung der Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ erfüllt. Nach dem Muster von § 78f sieht Absatz 2 Satz 2 den Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene vor, um grundsätzliche Fragen vorab zu klären und damit die örtliche Ebene zu entlasten.

Die Verpflichtung auch der freien Träger zur Qualitätsentwicklung behebt eine vom Empfängerhorizont her willkürliche Unterscheidung und trägt zur Verwirklichung eines umfassenden Kinderschutzes bei.

Mit dem Einbezug auch der freien Träger in die Qualitätsentwicklungsaufgabe wird ein Handlungsbedarf aus der Untersuchung der Umsetzung und der Wirkungen der Vorschriften §§ 79, 79a im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BT-Drs. 18/7100) umgesetzt.

Zu Nummer 54 (§ 80 Absatz 2)

Zu Absatz 1 Nummer 4

Zur Gewährleistung der Qualität von Infrastrukturleistungs- und Regelangeboten nach § 36 b Absatz 2 - und zur Entwicklung und Steuerung der Leistung in einem kooperativen Prozess - wird die Qualitätsentwicklung dieser Leistung als ausdrücklicher Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung geregelt.

Zu Absatz 2

In Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung geregelt.

Zu Nummer 55 (§ 81)

Im Hinblick auf die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und bestehender Schnittstellen zum Zuständigkeitsbereich anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX werden diese in die Liste der Kooperationspartner (Nummer 2 – neu) aufgenommen. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit auch auf Mehrgenerationenhäuser (Nummer 13 – neu) bezogen.

Zu Nummer 56 (§ 83)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Mit der Ergänzung der Überschrift wird der erweiterten Sachverständigenberatung im Rahmen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu)

Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 3 wird die Mitwirkung der Eltern, die primär die Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder tragen, als zentrale Partner im System der Kindertagesbetreuung gestärkt. Eltern tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern herzustellen und zu gestalten. Neben dem individuellen Austausch mit dem pädagogisch tätigen Personal in Form von Tür- und Angel- oder Entwicklungsgesprächen, Unterstützungs- und Teilhabeangeboten an Eltern ist auch eine aktive Mitbestimmung der Eltern auf Landes- und Bundesebene ein wichtiger Baustein in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. In den Landesausführungsgesetzen ist überwiegend die Möglichkeit der Bildung von Elternvertretungen in der Kindertageseinrichtung sowie in einigen Gesetzen auch die Möglichkeit der Bildung eines Elternrats oder -ausschusses auf Landesebene geregelt. Bisher fehlte es aber an einer entsprechenden Beteiligung auf Bundesebene, wie sie beispielsweise im Schulbereich vorhanden ist.

Zu Nummer 57 (§ 85)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 58 (§ 86a)

Im Hinblick auf die Streichung des § 13 Absatz 3 und die Neufassung des § 41 ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 59 (§ 86a)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 60 (§ 86b Absatz 3 Satz1)

Im Hinblick auf die Streichung des § 13 Absatz 3 ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 61 (§ 86b Absatz 3)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 62 (§ 86c)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 63 (§ 87a)

Durch die Änderung wird die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten diese Räume häufig im Zuständigkeitsbereich eines anderen als des örtlichen Trägers liegen, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die derzeitige Zuständigkeitsregelung daher als unsachgemäß angesehen, da sie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gelegene Räumlichkeiten überprüfen müssen. Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 richtet sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.

Zu Nummer 64 (§ 87c):

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Zu Buchstabe aa (Satz 2)

Die Empfangszuständigkeit des für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamts, dem die Führung des Sorgeregisters nach § 58a Absatz 2 obliegt, und seine Mitteilungspflicht gegenüber dem für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a Absatz 1 zuständigen Jugendamt wird entsprechend der Erweiterung des Auskunfts- und Registergegenstands in § 58a hinsichtlich der Mitteilung über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge erweitert.

Die Mitteilungen durch das Familiengericht gemäß § 155b n.F. werden ebenfalls aufgenommen.

Die Einfügung des Zusatzes in Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 dient der Klarstellung der Zuständigkeit bei vorgeburtlich abgegebenen und beurkundeten Sorgerechtserklärungen.

Zu Buchstabe bb (Satz 3)

Der Inhalt der Mitteilungen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge wird an die Erweiterung des Auskunfts- und Registergegenstandes um Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben in § 58a angepasst.

Zu Buchstabe cc (Satz 4):

Die Mitteilungen enthalten künftig auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde. Damit soll der Beweiswert der schriftlichen Auskunft nach § 58a weiter verbessert werden.

Zu Nummer 65 (§ 88)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 66 (§ 90)

Die Regelung zur pauschalierten Kostenbeteiligung wird den Leistungen, die aus der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe wechseln, sowie den neuen Bezeichnungen der Leistungen und Leistungsarten angepasst.

Sowohl die ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen nach § 21a als auch die Förderung in einer Tagesgruppe durch heilpädagogische Leistungen nach § 31 Nr. 2 sollen der pauschalierten Kostenbeteiligung unterfallen. Bei beiden Leistungen gibt es inhaltliche Parallelen zu der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22a. Aus diesem Grund ermöglicht die Änderung in § 90, dass die Kostenbeteiligung für diese Leistungen wie bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22a pauschal erfolgen und durch Landesrecht festgesetzt werden kann.

Zu Nummer 67 (§ 91)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nummer 1 entfällt als Folge der Streichung des § 13.

Die Änderung der neuen Nummer 4 ist redaktionelle Folge der Änderung der §§ 27.

Nummer 6 entfällt als Folge der Aufhebung des bisherigen § 35a SGB VIII. Die neue Nummer 7 wird redaktionell den neuen Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige nach § 28 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folge der Änderung der § 27 ff.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Folge der Änderung des bisherigen § 40.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Absatz 6 regelt die Zuordnung einer Leistung nach § 31 und § 32a zu den jeweiligen Nummerierungen 1 bis 3 (pädagogische und therapeutische Angebote, heilpädagogische Leistungen und Begleitung der schulischen Förderung (§ 31 Nr. 3) bzw. Leistung zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung (§ 32a Nr. 3)). Absatz 6 bestimmt, dass für die Zuordnung der Schwerpunkt des Leistungsinhalts maßgeblich ist.

Für den Fall, dass mehrere verschiedene Leistungsinhalte gleichwertig nebeneinanderstehen, wird mit Satz 2 ein Schwerpunkt fingiert, damit die Zuordnung erfolgen kann. Dabei sollen – je nach Inhalt der jeweils zu erbringenden Leistung – die Inhalte Heilpädagogik oder Begleitung der Schulförderung bzw. Leistung zur Schulbildung oder schulischen Berufsausbildung vor anderen Inhalten vorrangig für die Zuordnung berücksichtigt werden.

Die Zuordnung einer Leistung zu den Nummern 1 bis 3 in den §§ 31 und 32a ist für die Art und Weise der Kostenheranziehung relevant.

Bei einer Leistung nach § 31 Nummer 2 erfolgt eine pauschalierte Kostenheranziehung nach § 90. Bei allen anderen teilstationären und stationären Leistungen nach § 31 und § 32a erfolgt eine Kostenheranziehung nach den §§ 91 ff. in Verbindung mit der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung).

Darüber hinaus differenziert die Kostenbeitragsverordnung in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung bei der Kostenheranziehung von Elternteilen, Ehegatten oder Lebenspartner des jungen Menschen für stationäre Leistungen zwischen Leistungen nach § 32a Nummer 1 und Leistungen nach § 32a Nummer 2 und 3. Bei der Kostenheranziehung für Leistungen nach § 32a Nummer 2 und 3 werden Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner zu einem geringeren Kostenbeitrag herangezogen, als er sich aus der Kostenbeitragstabelle der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung ergeben würde. Hintergrund ist, dass Eltern, deren Kinder bisher stationäre Leistungen aus der Sozialhilfe mit Bezug zur Heilpädagogik oder zur Schulbildung erhielten, für diese Leistungen nur zu Kostenbeiträgen in Höhe einer häuslichen Ersparnis herangezogen wurden. Die häusliche Ersparnis wurde abhängig vom Einkommen der Elternteile bestimmt. Maximal wurden Eltern zu einer häuslichen Ersparnis in Höhe von ca. 400 bis 450 Euro herangezogen – abhängig von der jeweiligen Praxis in den Bundesländern und vom Alter des Kindes oder Jugendlichen. Diese Grenze wird bei der Bestimmung des Kostenbeitrags mit dem neuen § 2a Kostenbeitragsverordnung, der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung eingefügt wird, berücksichtigt.

Zu Nummer 68 (§ 92)

Folgeänderungen in Absatz 1 aufgrund der Änderungen in § 91.

Zu Nummer 69 (§ 94)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bisher wurde nur der Elternteil, der das Kindergeld für einen jungen Menschen bezog, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht wurden. In Einzelfällen beziehen junge Menschen das Kindergeld selbst. Mit der neuen Regelung werden auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Nach bisheriger Rechtslage wurden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter konnten im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammte. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichte nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsauslagen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Stattdessen wird die Kostenheranziehung von 75 % auf 50 % verringert. Zudem werden bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika und Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das gleiche gilt für 150 Euro einer Ausbildungsvergütung im Monat.

Zu Nummer 70 (§ 95 Absatz 3)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 71 (§ 98)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 72 (§ 98)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 73 (§ 99)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 74 (§ 99)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 75 (§ 100)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen

Zu Nummer 76 (§ 101)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 77 (§ 102)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 78 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen der Regelungen zur Kostenheranziehung wird grundsätzlich sichergestellt, dass diejenigen, die bisher Leistungen nach dem SGB IX neu erhalten haben, keine höheren Kostenbeiträge leisten müssen als bisher. Allerdings wurde das System der Berechnung der Kostenbeiträge für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und entsprechend voraussichtlich auch nach dem SGB IX neu bundesweit uneinheitlich ausgelegt und angewendet. Insbesondere die Art und Weise der Berechnung der sogenannten „Häuslichen Ersparnis“ wird unterschiedlich gehandhabt, so dass die zu leistenden Beiträge auch bei den gleichen Einkommensverhältnissen unterschiedlich ausfallen. Daher kann nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Leistungsempfänger nach den neuen Regelungen zur Kostenheranziehung etwas höhere Kostenbeiträge bezahlen müssten als bisher. Daher soll mit dieser Übergangsregelung sichergestellt werden, dass Leistungsempfänger und ihre Eltern in Zukunft für eine Leistung keinen höheren Kostenbeitrag zahlen müssen. Diese Regelung gilt aber nur, solange die Leistung, die bisher nach dem SGB IX neu geleistet wurde, inhaltlich fortgesetzt wird. Wird eine neue, andere Leistung erbracht, sind die neuen Regelungen zur Kostenheranziehung nach dem SGB VIII anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn sich das Einkommen der Leistungsempfänger oder der Eltern wesentlich, also mehr als um 10 %, verändert. Damit soll verhindert werden, dass die Mitarbeiter in den Jugendämtern über einen längeren Zeitraum sowohl das System der Kostenheranziehung aus dem SGB VIII als auch das System der Kostenheranziehung aus dem SGB IX neu parallel anwenden müssen.

Zu Buchstabe b

[...]

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk im Kinderschutz zu beteiligenden Institutionen. Dieser Kreis wird um die Mehrgenerationenhäuser ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes sind die rechtlichen Bedingungen so auszugestalten, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, nicht allein aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden, dies zu tun. Die Neufassung der Regelung betont die Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger klarer und ist so systematisch rechtssicher ausgestaltet. Inhaltlich sind damit jedoch keine Änderungen verbunden.

Zu Absatz 1

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat aufgezeigt, dass die Vorschrift grundsätzlich gemäß ihrer Zielsetzung wirkt (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff (89)). Im Hinblick auf die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm hat sie hingegen auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen (ebenda).

Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsheimnisträger bergen die Gefahr, dass Berufsheimnisträger, z.B. der Arzt, im Zweifelsfall eher keine Meldung macht. Somit hindert das geltende – für rechtsunsicher befundene – Recht einen möglichst wirksamen Kinderschutz. Entsprechend ist Absatz 1 nunmehr auch für den juristischen Laien klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsheimnisträger gefasst. Diese klare und eindeutige Formulierung der Norm, die auch für die Normadressaten einfach zu verstehen ist, gewährleistet ihre Akzeptanz und Umsetzung.

Selbstverständlich bleibt das Merkmal der „Erforderlichkeit“ zur Gefahrenabwendung als Voraussetzung einer Befugnis zur Meldung an das Jugendamt als Hürde bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz sichert ein fachliches Vorgehen ab und gewährleistet somit, dass das Verfahren den wirksamen Schutz des Kindes nicht in Frage stellt. Dieses Verfahren ist dann anzuwenden, wenn es sachgerecht ist – also wenn es überhaupt geeignet sein kann, die Gefährdung nach Absatz 1 abzuwenden.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 a.F. Der Absatz 3 a.F. ist hingegen aus redaktionellen und systematischen Gründen entfallen. Sein Regelungsgehalt ist nunmehr in den Absätzen 1 und 2 verankert.

Zu Absatz 4

Die Regelung befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, die nicht zugleich unter den Katalog des Absatzes 1 fallen und denen im Rahmen ihrer Berufsausübung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines

Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 besteht auch für die Personen nach Absatz 4 ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Normadressaten sind beispielsweise Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter, die gemäß § 66 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die nichtsteuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen der Durchführung u.a. solcher Vollstreckungsmaßnahmen können u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter Hinweise auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls durch Vollstreckungsschuldner oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des § 66 SGB X sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Erstes Sozialgesetzbuch verpflichtet. Nach den Regelungen der §§ 68 bis 73 a.F. SGB X war bisher die Übermittlung von Daten an das Jugendamt nicht zulässig.

Um einen möglichst lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befördern, werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden durch das Erfordernis der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und durch die Beschränkung auf die „zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls voraussichtlich erforderlichen Daten“ Berücksichtigung.

Zudem ist in Absatz 4 Satz 1, Halbsatz 2 (entsprechend Absatz 1 Satz 2) ebenfalls das Regelerfordernis eines Hinweises an die Betroffenen vor Datenübermittlung an das Jugendamt vorgesehen. Denn auch die Neuregelung richtet sich an Personen, denen die Betroffenen in der Regel mit Vertrauen begegnen (z.B. Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center etc.). Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert. Bei Datenübermittlung ohne vorherigen Hinweis bestünde die Gefahr, dass allein diese Tatsache das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken könnte.

Die Hinweispflicht, die vorab zu erfolgen hat, entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde.